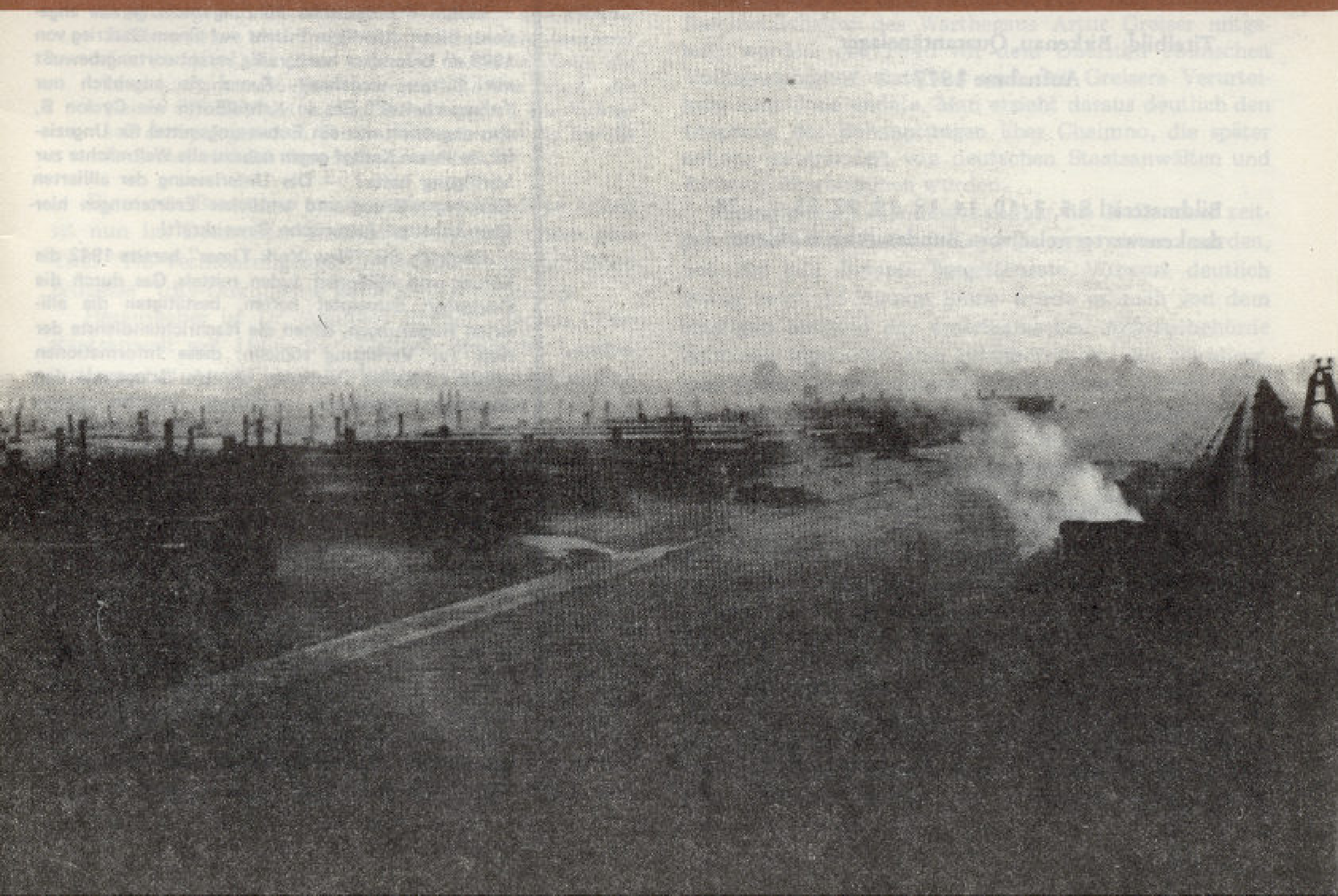
Historische Tatsache Nr. 5

NS-Bewältigung

— Deutsche Schreibtischtäter —

von Dr. Wilhelm Stäglich

und Dipl. Pol. Udo Walendy



Historische Tatsache Nr. 5

NS-Bewältigung

— Deutsche Schreibtischtäter —

von Dr. Wilhelm Stäglich
und Dipl. Pol. Udo Walendy

Titelbild: Birkenau, Quarantänelager
Aufnahme 1977

Bildmaterial S.5, 7, 10, 14, 18, 19, 22, 23, 28
dankenswerterweise vom Bundesarchiv Koblenz

1979

Herausgegeben von Historical Review Press
Chapel Ascote, Ladbroke, Southam, Warwickshire, England
Printed in England

Alleinauslieferung für die deutsche Ausgabe
Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung
4973 Vlotho Postfach 1643

Wenn wir Deutschen während des Zweiten Weltkrieges je einen Juden vergast hätten, würden uns die alliierten Kriegsgegner dann nicht unter Berufung auf Bruch des Genfer Giftgasprotokolls vom 17. Juni 1925 sofort den Gaskrieg erklärt und behauptet haben, wir Deutschen hätten ihn begonnen? Keine einzige der über 40 "Vereinten Nationen" hatte je solches behauptet oder eine solche Forderung gestellt, — auch der zionistische Weltkongreß als Vertretungsorgan des Weltjudentums, der Deutschland am 25.8.1939 faktisch den Krieg erklärt hat (den Wirtschaftskrieg bereits am 24.3.1933!), aktiver Kriegspartner war und mit Ilja Ehrenburg in Moskau während des ganzen Krieges in engem Kontakt stand, nicht! Ein Gaskrieg hat nicht stattgefunden, obgleich die Alliierten keinerlei Skrupel in ihrer Kriegführung auch gegen Frauen und Kinder gelten ließen!

Mußte die deutsche Führung nicht gerade angesichts dieser ständigen Furcht vor einem Gaskrieg von 1939 an besonders hochgradig verantwortungsbewußt mit Giftgas umgehen? Zumal sie angeblich nur "stümperhaftes" Gas in Kristallform wie Cyclon B, also angeblich nur ein Entwesungsmittel für Ungeziefer, in ihrem Kampf gegen nahezu alle Weltmächte zur Verfügung hatte? — Die Unterlassung der alliierten Gaskriegerklärung und amtlicher Erörterungen hierüber behalten historische Beweiskraft!

Obgleich die "New York Times" bereits 1942 die Tötung von Millionen Juden mittels Gas durch die Deutschen behauptet hatten, bestätigten die alliierten Regierungen, denen die Nachrichtendienste der Welt zur Verfügung standen, diese Informationen n i c h t. Selbst Deutsche, die bis Kriegsende den Londoner Rundfunk abhörten, wurden davon n i c h t in Kenntnis gesetzt ("Welt am Sonntag", 12.11.1978)! Gleichermaßen wie gegenüber der Weltöffentlichkeit verhielten sich die alliierten Politiker im diplomatischen Verkehr unter einander so, als werteten sie derlei Geschichten als zweckbestimmte Kriegspropaganda gewisser Gruppen. — Keinen Briefwechsel, kein Konferenzthema, kein Ersuchen um konkrete Untersuchung gab es auf alliierter hoher Ebene über dieses Thema während des Krieges oder kurz danach, als es angebracht gewesen wäre!

Dies bedeutet natürlich nicht, daß nicht doch auf deutscher Seite — aber nicht nur dort! — schreckliches Unrecht im chaotischen Kriegsverlauf geschehen ist. Schließlich kämpften die Alliierten für die Vernichtung Deutschlands! Gewiß kein humanes Anliegen!

JUSTITIA und die ZEITGESCHICHTE

In den Vierteljahresheften für Zeitgeschichte (Heft 2/1976) beklagte sich der Direktor des Instituts für Zeitgeschichte in München, Professor Dr. Martin Broszat, wortreich über die wachsenden Zweifel an der im Dritten Reich angeblich durchgeführten Judenvernichtung.[1] Broszat schloß damals seine Bemerkungen mit der folgenden bezeichnenden Feststellung und Erwartung:

"Oft wegen ihrer vorsichtigen ... Urteile gescholten, hat die Justiz in der Bundesrepublik gerade im Bereich der Vernichtungslager mit ihrem umfangreichen, viele Jahre lang tätigen Ermittlungsapparat zur Aufklärung dieses nationalsozialistischen Verbrechenskomplexes vielfach mehr geleistet als es den Historikern möglich gewesen wäre. Es steht zu erwarten, daß sie die Hunderte von Seiten der Urteilsbegründungen, in denen sie die Verhältnisse in Chelmno, Sobibor, Belzec und Treblinka aufzeichnete, in absehbarer Zeit in der Form einer von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen besorgten Edition auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Die Nichtigkeit der apologetischen Tendenz-Literatur, von der hier die Rede war, wird sich dann vollends erweisen."

Diese von Broszat so emphatisch angekündigte Arbeit ist nun im Deutschen Taschenbuch-Verlag unter dem Titel "NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse" (dtv-Dokumente Band 2904) erschienen.

Herausgeber ist Dr. Adalbert Rückerl, der als Oberstaatsanwalt seit 1966 die "Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen" in Ludwigsburg leitet. Er hat offenbar auch die Einleitung, Zusammenstellung und Kommentierung dieser Dokumentation besorgt.

Der Inhalt des Buches vermittelt einen Überblick über Einleitung und Ergebnisse der Strafverfahren, die von westdeutschen Justizbehörden und Gerichten gegen Angehörige des deutschen Lagerpersonals der angeblichen "Vernichtungslager" der sog. "Aktion Reinhard", bei der es sich in Wahrheit um eine Umsiedlungsaktion handelte, und des in der Nähe von Lodz gelegenen Lagers Chelmno durchgeführt wurden. Verhältnismäßig ausführlich wird darin der Verlauf der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungen geschildert, während der Ablauf der einzelnen Strafprozesse nur kurz dargestellt wird. Hauptbestandteil der Arbeit sind die von Rückerl ausgewählten Urteilsauszüge, die durch Dokumentenzitate sowie Aussagen von Beschuldigten und Zeugen ergänzt werden. In einem besonderen Abschnitt wird versucht, etwas über die Persönlichkeit der Angeklagten auszusagen, wobei ebenfalls einige Auszüge aus einschlägigen Schwurgerichtsurteilen zur Erläuterung herangezogen werden. Ferner werden einige rechtliche Gesichtspunkte anhand entsprechender Urteilsauszüge — im wesentlichen aus dem Urteil des Schwurgerichts Hagen im sog. Sobibor-Prozeß — angesprochen, so vor allem Rechtsprobleme des Handelns auf Befehl, worauf sich die Angeklagten durchweg beriefen. Ein besonderer Anhang behandelt schließlich "Strafverfahren vor polnischen Gerichten", wobei insbesondere Aktenauszüge aus dem Verfahren gegen den ehemaligen Reichsstatthalter des Warthegaus Artur Greiser mitgeteilt werden, das 1946 vor dem Obersten Polnischen Volksgerichtshof stattfand und mit Greisers Verurteilung zum Tode endete. Man ersieht daraus deutlich den Ursprung der Behauptungen über Chelmno, die später nahezu unverändert von deutschen Staatsanwälten und Richtern übernommen wurden.

Rückerls Buch soll unverkennbar die Rolle einer zeitgeschichtlichen Erkenntnisquelle zugewiesen werden, wie das von Broszat beigesteuerte Vorwort deutlich genug zeigt. In diesem Sinne wurde es auch von dem einstigen Mitglied der amerikanischen Anklagebehörde beim sog. Internationalen Militär-Tribunal von Nürnberg, dem jüdisch-amerikanischen Rechtsanwalt Robert M.W. Kempner, der Öffentlichkeit in der Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung vom 16. Dezember 1977 wärmstens empfohlen und seine Aufnahme in "jede Schul- und Werksbibliothek" gefordert. Über den tatsächlichen zeitgeschichtlichen Wert des Buches sagt eigentlich das schon genug aus! — Wie ich noch zeigen werde, handelt es sich in Wirklichkeit jedoch nur um einen weiteren untauglichen Versuch, die Judenvernichtungslegende in den Rang eines historischen Ereignisses zu erheben.

Für die einigermaßen überraschende Tatsache, daß in dem "Werk" der bekannte Frankfurter Auschwitz-Prozeß (1963-1965) keinerlei Berücksichtigung findet, hat Rückerl zwei Erklärungen zur Hand: Er verweist zunächst darauf, daß hierüber ja bereits eine große Zahl von Veröffentlichungen zur Verfügung stehe. Das ist

grundsätzlich richtig. In diesen Veröffentlichungen fehlt aber gerade das, was angeblich den besonderen Wert von Rückerls neuem Buch ausmacht: Sie enthalten keinerlei Auszüge aus dem das Verfahren abschließenden schriftlichen Urteil.[2]

Wer die schriftliche Begründung des Auschwitz-Urteils kennt, wird das freilich verständlich finden. Enthält diese doch zahlreiche peinliche Fehler und Widersprüche, auf die einzugehen hier nicht der Platz ist. Indessen sind — wie wir noch sehen werden — auch die von Rückerl mitgeteilten Urteilsauszüge keineswegs frei von Ungereimtheiten. Sie scheinen geradezu das Markenzeichen der in sog. NSG-Prozessen ergangenen Urteile zu sein. —

Ferner erklärt Rückerl die Beschränkung seiner Arbeit auf die Lager Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno damit, daß *nur diese Lager "ausschließlich"* (Hervorhebung vom Verf.) zur Tötung einer Vielzahl jüdischer Menschen mittels Giftgas" gedient hätten (aaO. Seite 29). Auschwitz dagegen — wie auch Majdanek, dessen Darstellung wegen des noch schwebenden Prozesses unterblieben sei — habe eine "Doppelfunktion" gehabt: Es sei sowohl Konzentrationslager als auch "Vernichtungsanstalt" gewesen, weshalb — so Rückerl wörtlich — "mancher, der während des Krieges zeitweilig in Auschwitz war, unwiderlegbar erklären kann, er habe die Existenz von Gaskammern nicht wahrgenommen".[3]

Zumindest hinsichtlich Treblinka widerlegt freilich Rückerl an anderer Stelle seines Buches diese Behauptung selbst. Als nämlich ehemalige Häftlinge von Treblinka — so schreibt Rückerl (aaO. Seiten 67-68) — im Verlaufe der Ermittlungen bekundet hätten, es habe dort keine Gaskammern gegeben, "stellte sich heraus", daß diese Zeugen, soweit sie von Treblinka sprachen, nicht das der 'Aktion Reinhard' unterstellte Vernichtungslager, sondern ein schon im Herbst 1941 errichtetes Zwangsarbeitslager meinten, das nur wenige Kilometer von dem — gelegentlich als Treblinka II bezeichneten — Vernichtungslager entfernt lag". Der Vergleich mit Auschwitz drängt sich dem Kenner der Materie hier förmlich auf. Auch dort hieß das "Vernichtungslager" angeblich "Auschwitz II"; es war in Wirklichkeit ein zur Aufnahme von Arbeitsunfähigen, Kranken sowie Frauen mit Kindern dienendes Nebenlager namens Birkenau, das zeitweise auch eine Funktion als Umsiedlungslager hatte.

Die — soweit ich sehe — bei Rückerl erstmalig auftauchende Behauptung, nur die in seinem Buch behandelten Lager seien "Vernichtungslager" im eigentlichen Sinne gewesen, legt die Vermutung nahe, daß man sich neuerdings anschickt, den Schwerpunkt der angeblichen Judenvernichtung wieder einmal zu "verlagern", nachdem die Auschwitz-Legende allmählich ebenso ins Wanken gerät, wie seinerzeit die Dachau-Legende und ähnliche Schauermärchen über deutsche Konzentrationslager. Von Belzec, Sobibor, Treblinka oder Chelmno wurde nämlich bisher kaum gesprochen, da man sich offiziell ganz auf "Auschwitz" konzentriert hatte. Diese Lager spielten neben dem angeblichen "Vernichtungslager Auschwitz" — jedenfalls in der offiziellen Greuelpropaganda — nur eine untergeordnete Rolle.

Richter als Historiker ?

Doch mag es sein, wie es will. Eines wird durch Rückerls Buch wieder einmal deutlich: die hervorragende und anscheinend nicht zu entbehrende Rolle, die der westdeutschen Justiz bei der Festigung und Verbreitung der Judenvernichtungslegende zugedacht war und von ihr auch gehorsam mit Eifer übernommen wurde. Was in mehr als 30 Jahren den "Zeitgeschichtlern" nicht gelungen ist, das hofft man jetzt offensichtlich mit den in den sog. NSG-Prozessen ergangenen Urteilen deutscher Gerichte für alle Zukunft als "zeitgeschichtlich gesicherte Erkenntnis" festzuschreiben, obwohl genau dies nicht die Aufgabe von Gerichten ist und sein kann.[4]

Rückerl selbst kann nicht umhin, festzustellen, daß sowohl die modernen Strafzwecke (Resozialisierung, Besserung und Erziehung) wie auch der Strafzweck der persönlichen Abschreckung des Täters vor der Begehung weiterer Verbrechen (sog. Spezialprävention) in diesen Prozessen keinerlei Bedeutung mehr hatten und haben (aaO. Seiten 19-20). Auch räumt er ein, daß angesichts des bei den Tätern "in den letzten Jahren regelmäßig festzustellenden Fehlens jeder Sühnebereitschaft" der Gesichtspunkt der Sühne als Strafzweck zweifelhaft geworden sei. Darauf , daß fehlende Sühnebereitschaft auch ein Indiz für fehlendes Schuldgefühl sein könnte, kommt Rückerl offenbar nicht. Abgesehen hiervon ist festzustellen, daß auch das Sühnebedürfnis der Gemeinschaft im Laufe der Jahre zunehmend schwindet, was übrigens einer der Gründe dafür ist, nach dem Ablauf bestimmter Fristen für Straftaten die sog. Verfolgungsverjährung eintreten zu lassen, Straftaten also nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr gerichtlich zu verfolgen. Es muß weiter festgestellt werden, daß die Durchführung dieser anachronistischen Prozesse nur

---

1) aaO. Seiten 106 ff; Die Ausführungen Broszats und die daran anschließende Abhandlung von Ino Arndt und Wolfgang Scheffler "Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern" wurden daneben als Beilage B 19/76 der Wochenzeitung "das parlament" am 8. Mai 1976 veröffentlicht. Vergl. hierzu Udo Walendy in "Die Methoden der Umerziehung" (Nr. 2 dieser Schriftenreihe S. 3o ff) sowie meine Schrift "Historiker oder Propagandisten?", herausgegeben von "Deutscher Arbeitskreis Witten".

2) Die in den Prozeßdokumentationen von Bernd Naumann (unter dem Titel "Auschwitz" als Band 885 der Fischer-Bücherei sowie im Athenäum-Verlag, Frankfurt/M, erschienen) und Hermann Langbein "Der Auschwitz-Prozeß", Europäische Verlagsanstalt Frankfurt/M, veröffentlichten Auszüge aus der mündlichen Urteilsbegründung des Gerichts sind selbstverständlich unzureichend.

3) Rückerl beginnt seine Darstellung bezeichnenderweise mit einem Hinweis auf meinen in "Nation Europa" Nr. 10/1973 veröffentlichten Auschwitz-Bericht, der mir in keiner Einzelheit bisher widerlegt werden konnte.

4) NSG ist die Abkürzung für den Begriff "Nationalsozialistische Gewaltverbrechen", mit dem man eine spezifische und angeblich in der Weltgeschichte einmalige Art von Verbrechen kennzeichnen möchte.

durch eine rückwirkend bestimmte Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen für NS-Taten möglich wurde, eine Maßnahme des Gesetzgebers, die bis zum heutigen Tag rechtlich fragwürdig geblieben ist. Trotzdem will Rückerl den Sühnegedanken als einen der klassischen Strafzwecke hier ebenso gelten lassen wie den ebenfalls klassischen "Strafzweck der Vergeltung" und den "im weitesten Sinne generalpräventiven Strafzweck der Bewährung der Rechtsordnung" (aaO. Seite 20). Das muß um so mehr überraschen, weil man sich sonst heutzutage gewöhnlich von den klassischen Strafzwecken geradezu mit Abscheu zu distanzieren bemüht. Doch nur so vermag Rückerl schließlich die angebliche Aufgabe der Gerichte zu begründen, auch den "historischen Hintergrund aufzuhellen, vor dem die den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen zu sehen sind", und insoweit "nicht ängstlich den Rahmen zu eng abzustecken" (aaO. Seiten 18-20).

Damit ist die "Katze aus dem Sack"! Die den Richtern mit diesen Prozessen zugedachte Aufgabe ist im wesentlichen die, in möglichst weitem Umfang historische Feststellungen in ihren Urteilen zu treffen, die nach Broszats eingangs zitiertem Eingeständnis den Historikern im Laufe von mehr als 30 Jahren nicht oder jedenfalls nur unvollkommen möglich waren. Denn — so die scheinheilige Begründung Rückerls — das Gericht müsse dem Angeklagten "unmißverständlich sagen, was er zu sühnen hat"; hinsichtlich des generalpräventiven Strafzwecks der Bewährung der Rechtsordnung sei es sogar unerläßlich, " die Relation zwischen dem Verhalten der Gesellschaft und dem Handeln des Täters zu verdeutlichen".

Das heißt im Klartext nichts anderes, als daß die erwünschte Darstellung der Epoche des Dritten Reiches als "grundsätzlich verbrecherisch" nun auch noch durch entsprechende richterliche Feststellungen verdeutlicht und erhärtet werden soll.

Rückerl kann sich für diese seine Auffassung von der Aufgabe deutscher Gerichte in den NSG-Verfahren sogar auf eine Reihe von "Eidhelfern" berufen, die bereits vor ihm ähnliche Gedanken geäußert haben. So meinte sein Mitarbeiter in der Zentralen Stelle Ludwigsburg, Staatsanwalt Manfred Blank, daß der Wert eines solchen Verfahrens in erster Linie (!) darauf beruhe, "für die Gegenwart und für die Zukunft festzuhalten, was Überlebende und Tatbeteiligte über das Geschehen zu berichten hatten".[5]

Der Kriminologe Herbert Jäger sieht einen besonderen "Erkenntniswert solcher Prozesse" darin, daß sie "Geschichte individualisieren, d.h. jenen Punkt markieren, in dem sich die Weltgeschichte mit einer persönlichen Lebensgeschichte trifft und historische und individuelle Kausalität, Zeitgeschichte und Kriminologie zu einer Einheit verschmelzen"; auf diese Weise werde eine "personale Dimension dieses Kollektivunrechts sichtbar gemacht, die durch eine anonyme, historischen Gesamtprozessen geltende Geschichtsbetrachtung allzu leicht verdeckt wird".[6] Auch er verkennt damit offensichtlich die Aufgabe der Rechtsprechung. Man kann nur darüber staunen, welch schwülstige Begründungen sich doch für die von den Gerichten mit den NSG-Prozessen geforderte Propagandafunktion finden lassen!

Der Historiker Hans Buchheim sieht in den den



Dachau 1938 — SS-Wirtschaftsbetrieb (Heilkräuter)

Gerichten abverlangten historischen Feststellungen sogar "ein heilsames Gegengewicht gegen einen weit verbreiteten Stil emotionaler 'Vergangenheitsbewältigung', die es, um einige höhere Wahrheiten wirkungsvoll darzustellen, mit der Wirklichkeit der geschichtlichen Fakten und Zusammenhänge nicht sonderlich genau nimmt".7) Das erklärt freilich nicht, warum diese Aufgabe gerade von Gerichten geleistet werden muß, obwohl sie doch eigentlich Sache der Historiker wäre. Buchheim stellt hiermit — wahrscheinlich ungewollt — seiner eigenen Zunft kein besonders gutes Zeugnis aus. Denn der von ihm kritisierte "Stil emotionaler Vergangenheitsbewältigung" ist doch gerade jener Stil der Zeitgeschichtsschreibung, den er selbst und seinesgleichen seit dem Zusammenbruch des Reiches pausenlos praktizieren.

Über solche "Historiker" kann man nur den Kopf schütteln. Doch man weiß ja um ihre Abhängigkeit, die es ihnen offensichtlich unmöglich macht, Geschichte wissenschaftlich, d.h. vorurteilsfrei und ausschließlich sachbezogen zu betreiben.

Ähnliche Rechtfertigungsversuche hatten schon den 1963-1965 durchgeführten Auschwitz-Prozeß begleitet, der das erste größere und zugleich richtungsweisende Verfahren in der Kette der NSG-Prozesse war. So sprach z.B. der damalige Prozeßberichterstatter der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Bernd Naumann von der "gesellschaftspädagogischen Bedeutung" dieses Verfahrens.8) Und der Nebenklagevertreter in diesem Prozeß, Rechtsanwalt Henry Ormond, bezeichnete es sogar als "das große, das bleibende Verdienst dieses mustergültig geführten Prozesses", daß nunmehr "aus dem Munde der Überlebenden die Wahrheit bekundet" und damit den "Bagatellisierungsversuchen der Unbelehrbaren" ein Ende gesetzt worden sei.9) Noch deutlicher machte es der Generalsekretär des Internationalen Auschwitz-Komitees in Wien, Hermann Langbein, der selbst maßgeblich an der Steuerung dieses Prozesses beteiligt war.

Er sieht in diesem Gerichtsverfahren "eine Dokumentation über das größte Vernichtungslager Hitlers, gegen die keine sachlichen Einwendungen bestehen" könnten und die "künftigen Historikern, vor allem aber der jungen Generation in Deutschland Möglichkeit zur Orientierung und Stoff zum Nachdenken bieten" sollte.10)

Politisches Motiv: UMERZIEHUNG

Das alles entspricht im übrigen der schon frühzeitig von dem jüdischen Generalstaatsanwalt in Frankfurt, Fritz Bauer, gegebenen Direktive, daß die NSG-Prozesse als "exemplarischer Teil der seit 1945 viel erörterten reeducation" zu gelten hätten.11) Es kann also überhaupt kein Zweifel daran bestehen, welche Aufgabe den sog. NSG-Prozessen von Anfang an zugedacht war, die unter rechtlichen Gesichtspunkten weder erforderlich noch zweckmäßig waren und sind. Die wortreichen Rechtfertigungsversuche Rückerls, mit denen er seine Darstellung einleitet, sind im Grunde nur ein Indiz für das schlechte Gewissen, das den Versuch begleitet, nunmehr die "Ernte" aus diesen Prozessen für die insoweit bisher ziemlich erfolglosen Historiker einzuholen. Einem Juristen — so auch Rückerl — müßte bewußt sein, daß die Justiz mit diesen Prozessen völlig justizfremden Zwecken dient.

##############

Eine andere Frage — und zwar die wesentlichere — ist die, ob die Richter dieser Prozesse der ihnen zugedachten Aufgabe überhaupt gerecht werden konnten. Jeder noch normal und vernünftig Denkende wird das schon deshalb verneinen, weil Richter von ihrer Ausbildung her gar nicht in der Lage sein dürften, komplizierte Zusammenhänge der Zeitgeschichte historisch verbindlich aufzuhellen. Niemand wird auch bestreiten können, daß die Arbeitsmethoden eines Kollegialgerichts von denen eines wissenschaftlich arbeitenden Historikers völlig verschieden sind. Die Gerichte sind daher insoweit zweifellos überfordert. Rückerls von dem "Zeitgeschichtler" Broszat so warm begrüßte Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Prozessen um die Lager Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno beweist das einmal mehr.

Trotzdem wird die pseudowissenschaftliche Aufmachung von Rückerls Buch auf den unkritischen, durch die "Umerziehung" bereits weitgehend irregeführten und denkfaul gewordenen Leser ihre Wirkung nicht verfehlen. Ebenso wird das Buch diejenigen, die ohnehin "aus Prinzip" an die "Verworfenheit der Nazis" glauben und für die die Judenvernichtungslegende längst zum Dogma geworden ist, in ihren Ansichten bestärken. Wer sich jedoch noch seinen gesunden Menschenverstand bewahrt hat und nicht alles Geschriebene und Gedruckte ohne weiteres für bare Münze nimmt, wird sich beim

5) Zitiert nach Rückerl aaO. S. 21.
Vergl. auch Blank in Rückerl "NS-Prozesse", S. 35 ff, wo der Unsinn und die Unglaubwürdigkeit solcher Berichte an vielen Beispielen deutlich wird. Erschütternd ist nur, daß die Gerichte offenbar nicht in der Lage sind, diesen Unsinn als Lüge zu erkennen (oder erkennen zu dürfen?).
6)) Zitiert nach Rückerl aaO. S. 22 (Quellenangabe dort in der Fußnote)
7) Zitiert nach Rückerl aaO. S. 24 (Quellenangabe dort in der Fußnote)
8) Bernd Naumann "Auschwitz", S. 7 Fischer-Bücherei, Band 885
9) Naumann aaO. S. 254
10) Hermann Langbein "Der Auschwitz-Prozeß", Bd. 2, S. 907-908, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M, 1965
11) Zitiert nach Schrenck-Notzing "Charakterwäsche", S. 274, Seewald Verlag, Stuttgart-Degerloch 1965

kritischen Studium von Rückerls "Werk" nur allzu oft eines Kopfschüttelns nicht erwehren können. Einige Hinweise zu den "Erkenntnissen", die Rückerl mit seinem Buch zu vermitteln sucht, mögen veranschaulichen, wie wenig echte Substanz das von ihm Dargebotene tatsächlich beinhaltet. Natürlich können die folgenden Bemerkungen nicht erschöpfend sein. Eine vollständige Analyse des Buches würde ein eigenes Buch von mindestens gleichem Umfang erfordern. Vielleicht wird es eines Tages noch geschrieben. —

Die Rolle der Angeklagten

Rückerl sieht das stärkste Argument für die angeblichen Judenvernichtungen in den von ihm behandelten Lagern anscheinend in der Behauptung, die Angeklagten hätten "ihre Beteiligung an der in den genannten Lagern industriemäßig betriebenen Tötung jüdischer Männer, Frauen und Kinder" ausnahmslos zugegeben und dabei "unabhängig von einander das Funktionieren des Vernichtungsapparates bis ins Detail geschildert". Die Urteile der Gerichte zeigten, daß es "die Täter selbst" seien, "die alle jene Lügen strafen, die heute die Morde in den Gaskammern leugnen wollen" (aaO. Seite 25).

Diese Behauptung ist zweifellos geeignet, den unkritischen Durchschnittsleser von vornherein massiv in seinem Urteil zu beeinflussen. Mit der gleichen Bestimmtheit ließe sich freilich auch die Behauptung aufstellen, es gäbe Hexen, weil die entsprechenden "Tatsachen" ja in Tausenden von Hexenprozessen durch die Angeklagten selbst "unabhängig voneinander" und "bis ins Detail" geschildert wurden. Der zu erwartende Einwand, solche Geständnisse seien nur unter dem Zwang der Folter zustandegekommen, ist abwegig und zeugt nur von einer gewissen Unkenntnis dieser Materie. Es gibt nämlich zahllose Belege für Geständnisse ohne Anwendung der Folter, ja sogar für Selbstbezichtigungen ohne vorherige Anschuldigung.[12] Andererseits sollte man aber auch nicht übersehen, daß die in den NSG-Verfahren regelmäßig praktizierte Methode, nicht "geständige" Beschuldigte viele Jahre hindurch - mitunter 5 Jahre und mehr! — in Untersuchungshaft zu halten, in ihren Wirkungen vielfach der Folter früherer Zeiten gleichkommt, zumal da der moderne Mensch im allgemeinen seelisch sensibler ist als die Menschen früherer Zeiten.

Man muß sich überhaupt darüber wundern, daß der Hinweis auf die angebliche Beweiskraft von Geständnissen ausgerechnet von einem Juristen in leitender Position herausgestellt wird. Denn im Grunde ist jedem Strafrechtspraktiker bekannt, daß die Kriminalgeschichte eine Fülle von Beispielen für falsche Geständnisse enthält, die aus den verschiedensten Motiven heraus erfolgten.[13] Diese — gerade auch bei den NSG-Prozessen naheliegende — Problematik erwähnt Rückerl bezeichnenderweise mit keinem Wort!

Rückerl führt überdies seine Leser irre. Sein hier in Betracht stehendes "Argument" ist nämlich — um es deutlich zu sagen — nicht mehr als ein psychologischer Trick, mit dem von Anfang an beim Leser seines Buches ein bestimmtes Vorurteil erzeugt werden soll, das durch die Dokumentation selbst durchaus nicht eindeutig bestätigt wird.

In der Tat zitiert Rückerl derart wenige und größtenteils unbestimmte, teilweise auch widersprüchliche Aussagen von Angehörigen des ehemaligen Lagerpersonals, daß schon aus diesem Grunde erhebliche Zweifel gegenüber seiner pauschalen Behauptung, die Angeklagten hätten ausnahmslos das Funktionieren des Vernichtungsapparates bis ins Detail geschildert, angebracht sind. Teilweise wurden die von Rückerl zitierten ehemaligen SS- oder Polizeiangehörigen selbst niemals in den Anklagezustand versetzt, so daß es sich bei diesen Aussagen möglicherweise um "Gefälligkeitsaussagen" handelte, mit denen sie ihre eigene Freiheit erkauften. Aber auch der Inhalt der meisten dieser Aussagen stimmt mit Rückerls Behauptung nur teilweise überein. Da man davon ausgehen muß, daß es sich bei den von Rückerl ausgewählten Aussagen um jene handelt, die ihm als am wesentlichsten erschienen, kann man ihre geringe Aussagekraft nur mit einer gewissen Verwunderung zur Kenntnis nehmen.



Dachau — Juni 1943

---

12) Vergl. z. B. Soldan-Heppe "Geschichte der Hexenprozesse". Erst kürzlich wurde in der historischen Zeitschrift "Damals" die Selbstbezichtigung der Kölnerin Christina Plum als "Hexe" ausführlich dargestellt (Heft Nr. 5/1977, S. 459 ff, insb. S. 464-470).

13) Vergl. z. B. Hellwig "Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen", S. 50 ff.

Sie hinterlassen fast sämtlich den Eindruck, daß ihre Urheber selbst niemals eine der sagenhaften Gaskammern in jenen Lagern zu Gesicht bekommen haben. Soweit die Aussagen wirklich detailliertere Angaben enthalten, wird an Einzelheiten deutlich, daß sie nicht der Wahrheit entsprechen können. Wenn z.B ein Angeklagter Kurt M. — Rückerls Gewährsleute werden bezeichnenderweise fast nie mit ihrem vollen Namen zitiert — behauptet haben soll, zu seiner Zeit sei einmal einer der polnischen Hilfsarbeiter "versehentlich in den Gaswagen" geraten und mit den Opfern zusammen "vergast" worden, so bekundete er damit etwas höchst Unwahrscheinliches. Denn nach den "Feststellungen" des Gerichts kamen die Opfer nackt in den Gaswagen (aaO. Seiten 270-271). Wie konnte also einer der polnischen Arbeiter, die zweifellos bekleidet waren, "versehentlich" in den Gaswagen geraten, zumal sie auch im Innern der Wagen keine Arbeiten zu verrichten hatten? Unmöglich ist ferner die angebliche Behauptung eines SS-Mannes Gr., jede der 6 Gaskammern in Treblinka, die ja nach den "Feststellungen" des Gerichts nur 32 m^2 groß waren (aaO. Seite 204), habe etwa 200 Menschen gefaßt (aaO. S 225). Technisch unsinnig erscheinen die Angaben des im Sobibor-Prozeß angeklagten SS-Mannes F. über die Installation eines "Vergasungsmotors" im Lager Sobibor (aaO. Seiten 165-166). Die Reihe solcher ungereimten Aussagen ließe sich beliebig fortsetzen.

Im übrigen versucht Rückerl völlig zu Unrecht den Eindruck zu erwecken, daß die von ihm zitierten Aussagen ehemaliger SS-Leute die Aussagen von Angeklagten seien. Teilweise wurden diese nämlich, worauf schon hingewiesen wurde, überhaupt nicht angeklagt. In allen anderen Fällen wurden die Aussagen nicht in der Hauptverhandlung, sondern mehrere Jahre davor im Ermittlungsverfahren gemacht, zu einer Zeit also, als der Aussagende bestenfalls tatverdächtiger Beschuldigter, nicht aber Angeklagter im Sinne der Strafprozeßordnung war. Was die Angeklagten in den jeweiligen Hauptverhandlungen sagten, erfährt man in dieser Dokumentation überhaupt nicht. Das aber ist sicherlich die gröbste Täuschung, die Rückerl seinen Lesern zumutet. Bei den von ihm zitierten Aussagen ist auch nicht nachprüfbar, wie sie zustande gekommen sind. Daß es genügend Tricks und Mittel gibt, Beschuldigte im Ermittlungsverfahren zu einer bestimmten erwünschten Aussage zu bringen, ist kein Geheimnis. Es gibt zwar den § 136 a der Strafprozeßordnung, mit dem eine Einwirkung auf die freie Willensentscheidung des Beschuldigten ausgeschlossen werden soll. Angesichts des Inhalts vieler Aussagen und der nicht seltenen Praxis ihres Widerrufs in der Hauptverhandlung fragt man sich aber, ob wirklich immer danach verfahren wird.

Rückerl erklärt seinen Lesern allerdings in seiner Vorbemerkung "Zur Auswahl und Erläuterung der Texte" (aaO. S. 28-35), es hätten ihm amtliche Vernehmungsprotokolle aus den Hauptverhandlungen nicht zur Verfügung gestanden, so daß er bei seiner Dokumentation auf die Protokolle aus den Vorverfahren habe zurückgreifen müssen. Und er versichert weiter, daß dieser Rückgriff nur insoweit vorgenommen wurde, als aus den Urteilsbegründungen zweifelsfrei ersichtlich sei, daß der geschilderte Sachverhalt Gegenstand der öffentlichen Hauptverhandlung war und dort entweder unbestritten geblieben oder vom Gericht rechtskräftig festgestellt worden sei (aaO. Seite 32). Nun, auch dann hätte Rückerl aber nicht behaupten dürfen, daß es sich um die Aussagen von Angeklagten handele. Zumindest bei Nichtjuristen und solchen Lesern, die seine Vorbemerkung überlesen, entsteht dadurch — und sicher nicht unbeabsichtigt — ein falscher Eindruck. Abgesehen hiervon ist Rückerls Hinweis auf "rechtskräftige Feststellungen" der Gerichte bezeichnend. Denn natürlich kann ein Gericht auch etwas rechtskräftig feststellen, was der Angeklagte gerade nicht bestätigt hat. Das ist sogar die Regel. So kann man beispielsweise im Urteil des Schwurgerichts Bonn im Chelmno-Prozeß lesen, daß der "festgestellte Sachverhalt" u.a. auf den "Angaben der Angeklagten, *soweit ihnen zu folgen ist,*" (kursiv vom Verfasser) beruhe (Rückerl aaO. S. 293). Gleichlautend oder ähnlich wird das auch sonst in den Urteilen der Strafgerichte formuliert. Welche Angaben das waren und ob sie insbesondere den Kerntatbestand der angeblichen Judenvergasungen betrafen, ist daraus nicht zu entnehmen. Genau genommen läßt also keine einzige der von Rückerl zitierten Aussagen erkennen, ob sie auch in der Hauptverhandlung — und allein darauf käme es an — in dieser Form oder ähnlich aufrecht erhalten wurde.

Nun, es steht in keinem einzigen Fall fest, ob und inwieweit der eine oder andere der Angeklagten in NSG-Prozessen "das Funktionieren des Vernichtungsapparats bis ins Detail geschildert" hat, wie Rückerl behauptet. Es steht nicht einmal fest, ob die von Rückerl zitierten Angeklagten sich überhaupt in der Hauptverhandlung hierzu geäußert haben. Bei dem im Belzec-Prozeß angeklagten ehemaligen SS-Obersturmbannführer Josef Oberhauser ist Rückerl sogar — vermutlich versehentlich — die Bemerkung durchgerutscht, dieser habe in der Hauptverhandlung jede Einlassung zur Sache verweigert (aaO. Seite 83). Das heißt selbstverständlich nichts anderes, als daß Oberhauser seine früheren Aussagen offensichtlich nicht aufrechterhalten wollte. Gleichwohl zitiert Rückerl an anderer Stelle seiner Dokumentation eine um Jahre zurückliegende Aussage dieses Angeklagten aus dem Ermittlungsverfahren (aaO. Seite 136) und präsentiert sie als "Aussage des Angeklagten" — jedenfalls in den Augen des juristisch nicht vorgebildeten Lesers.

Rückerls oben wiedergegebene Behauptung über die Einlassungen der Angeklagten in den NSG-Prozessen bewegt sich daher am Rande literarischer Falschmünzerei. Jedenfalls sind die von ihm zitierten Aussagen ehemaliger SS-Leute aus den dargelegten Gründen in historischer Hinsicht ohne jeden Quellenwert.

Dies insbesondere deshalb, weil nicht erkennbar ist,

— und auch niemals erkennbar sein wird —, wie diese Aussagen zustande gekommen sind. Sind schon falsche Geständnisse in der Hauptverhandlung nicht auszuschließen, so bestehen erst recht Bedenken gegen jede Art von "Geständnissen", die im Ermittlungsverfahren und besonders während einer Untersuchungshaft abgegeben wurden, die bei sog. NS-Tätern nicht selten 5 Jahre und länger währte. Es läßt sich kaum ermessen, unter welchem seelischen Druck diese Männer gestanden haben mögen, die von keiner Seite — meist nicht einmal von ihren Verteidigern — auch nur die geringste Rückendeckung erhielten und die sich vermutlich mehr als voreingenommenen Untersuchungsführern ausgeliefert sahen. Aussagen in solchen Ausnahmesituationen sind sicherlich nicht mehr wert, als die "Geständnisse" der "Hexen" im Mittelalter. Das muß um so mehr angenommen werden, weil fast alle Angeklagten aus einfachsten Lebensverhältnissen stammten und auch geistig nicht besonders hoch einzustufen waren (Rückerl aaO. S.295 ff.). Solche Menschen sind meist geneigt, sich in ihnen ausweglos erscheinenden Lebenslagen allen an sie gestellten Zumutungen zu unterwerfen. Soweit also ehemalige SS-Angehörige tatsächlich einräumten, von angeblichen Judenvernichtungen gewußt zu haben oder sogar — befehlsgemäß — daran beteiligt gewesen zu sein, müßten ihre Aussagen in jedem einzelnen Fall sehr kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt hin untersucht werden. Hiervon ist in Rückerls Arbeit nichts zu spüren.

Falsche Geständnisse können — wie bereits erwähnt — die unterschiedlichsten Motive haben. Auf dem Gebiet der sog. NS-Gewaltverbrechen können sie auch die Folge jahrzehntelanger Umerziehung — insbesondere durch die Massenmedien — sein, die dem naiven Verstand sogar eigene, an und für sich unbedeutende Erlebnisse und Erfahrungen in einem anderen Licht erscheinen läßt. Eine in vielen Fällen unangemessen ausgedehnte Untersuchungshaft mit stets gleichbleibenden Verhören, die in ihrer Auswirkung durchaus einer gezielten "Gehirnwäsche" gleichkommen können, mag dabei noch ein übriges getan haben. Nicht zuletzt werden aber auch verstandesgemäße Überlegungen so manches "Geständnis" hervorgebracht haben. Das macht Rückerl in seinem Buch selbst deutlich. Den von ihm zitierten Ausführungen der Gerichte zur Strafbarkeit des Verhaltens der Angeklagten ist zu entnehmen, daß sich alle darauf beriefen, auf Befehl gehandelt zu haben. Nur diese Art der Verteidigung ließ es zu, sich die Chance einer milderen Bestrafung (bei sog. Verbotsirrtum) oder sogar eines Freispruchs (bei Anerkennung eines sog. Putativnotstandes durch das Gericht) zu sichern, sofern der einzelne Angeklagte nur glaubhaft machen konnte, daß er sich seinerzeit in einer — vermeintlichen — Zwangslage mit eigener Lebensgefahr befunden habe (vgl. Rückerl aaO. S. 315-316 bzw. 320-321). Hier bot sich für einen geschickten Verteidiger ein weites Feld, wobei die Wahrheit natürlich auf der Strecke bleiben mußte. Denn diese Art der Verteidigung setzte voraus, daß der Angeklagte seine Teilnahme an einer "Judenvernichtungsaktion" grundsätzlich — auch wider besseres Wissen — einräumte.

Ein schlichtes, wenn auch wahrheitsgemäßes Bestreiten der angeblichen Tötungsaktionen konnte dagegen den Angeklagten angesichts der die angeblichen Judenvernichtungen gewissermaßen als unbestreitbares Dogma hinnehmenden Einstellung aller übrigen Prozeßbeteiligten unter Einschluß wohl der meisten Verteidiger mit Sicherheit keinerlei Nutzen bringen, sondern ihrer Verteidigung nur schädlich sein. Bezeichnend genug ist es, daß z.B. der Hauptangeklagte im Sobibor-Prozeß, der sich während des Verfahrens in seiner Zelle erhängte (Rückerl aaO. S. 84 und 180), Pressemeldungen zufolge als Motiv für seinen Freitod angegeben haben soll, daß man ihm ja doch keinen Glauben schenke. Offenbar war er ebensowenig geständnisfreudig, wie der ehemalige Auschwitz-Kommandant Richard Baer, dessen mysteriöser Tod in der Untersuchungshaft heute noch Rätsel aufgibt. Überhaupt sind die auch dem Umfang nach ungewöhnlichen Selbstmordserien in den NSG-Verfahren zweifellos ein Indiz dafür, daß hier etwas nicht stimmt.[14)] Angesichts der selbst von Rückerl eingestandenen Tatsache, daß den Angeklagten regelmäßig die Sühnebereitschaft fehlt (aaO. S. 19), kommt damit zumindest mangelhaftes Vertrauen zur Rechtsordnung und zu den diese handhabenden Staatsanwälten und Richtern zum Ausdruck.

Doch mag das auf sich beruhen. Jedenfalls vermochte ein Angeklagter — das haben alle bisherigen NSG-Verfahren gezeigt — sich nur dann die Chance einer milden Bestrafung oder eines Freispruchs "einzuhandeln", wenn er der vorgefaßten Meinung der Staatsanwälte und Richter Tribut zollte und die zur Grundlage der NSG-Prozesse gemachten angeblichen Massenvernichtungen von Juden als "Tatsache" anerkannte. Er konnte sich dann auf befehlsgemäßes und unumgängliches Handeln in einer Ausnahmesituation berufen und so unter Umständen zumindest eine lebenslange Freiheitsstrafe von sich abwenden. Daß die Verteidiger in jedem Falle entsprechend plädierten, ist selbstverständlich. Bei dieser Sachlage wird auch verständlich, daß nach den "Feststellungen" der Gerichte so gut wie alle verurteilten Angeklagten eigentlich nur am Rande — d.h. in untergeordneten Hilfsstellungen — mit der angeblichen Judenvernichtung etwas zu tun hatten.

□□□□□□□□□□□□□

Rückerls Hauptthese, daß die "Gaskammermorde" durch die eigenen Aussagen der "Täter" bewiesen seien, muß nach alledem als abwegig bezeichnet werden. Er hat diese seine These an keiner Stelle seines Buches überzeugend belegt.

□□□□□□□□□□□□□□□□□

14) Diesen Gedanken hat zuerst der Jude J.G. Burg in seinem 1968 erschienenen Buch "NS-Prozesse — Prozesse des schlechten Gewissens" ausgesprochen (aaO. S. 122).



Dachau – 28. Juni 1938

Feststellungen oder Vorurteile ?

Weiter bemüht Rückerl sich, aufzuzeigen, wie "sorgfältig" doch die Gerichte ihre "Feststellungen" getroffen hätten. U.a. zitiert er hierzu allgemeine Bemerkungen der Gerichte zur "Problematik des Zeugenbeweises" (aaO. S. 87-90 und 253-254). Die Ausführungen des Schwurgerichts Bonn in seinem im sog. Chelmno-Prozeß ergangenen Urteil vom 30. März 1963 sind insoweit besonders instruktiv, weshalb wir sie hier etwas näher betrachten wollen. Es heißt darin u.a.:

"Die drei Überlebenden des grausigen Geschehens - der vierte ist gestorben – sind bei der zuverlässigen Schilderung ihrer Erlebnisse, soweit es sich um den Ablauf bestimmter Einzelvorgänge (Vorwürfe von Einzeltaten) und das irrtumsfreie Wiedererkennen bestimmter Personen handelt, einfach überfordert. Sie mußten, teilweise in sehr jungem Alter und mehrere Monate lang, eine derartige Vielfalt furchtbarer Vorgänge erleben und erdulden, daß es über die Grenze ihres Vermögens geht, wenn sie sich für ihre Darstellung in die damalige Zeit zurückversetzen müssen".

Mit anderen Worten: diese "Zeugen" hatten sich derart in Widersprüche verwickelt, daß nicht einmal dieses ersichtlich in Vorurteilen befangene Gericht mit ihren Aussagen etwas anzufangen vermochte. Die Behauptung des Gerichts, daß es sich bei ihnen um die einzigen "Überlebenden" des Lagers handelte, dürfte wohl eher eine Vermutung als eine Feststellung sein. Im übrigen waren diese — jüdischen — "Zeugen", wie Rückerl in einer Fußnote mitteilt, bereits in Polen und in Jerusalem (Eichmann-Prozeß) als Zeugen vernommen worden. Ihre Aussagen dort wurden zweifellos mit die Grundlage entsprechender Quellenwerke, die ihrerseits wieder den vom Gericht gehörten "Sachverständigen" sicher mit als Grundlage für ihre "Erkenntnisse" gedient haben. Man kann also davon ausgehen, daß diese vom Gericht nicht als zuverlässig anerkannten Aussagen auf dem Umweg über die Sachverständigengutachten schließlich doch auch zur "Erkenntnisquelle" für das Gericht wurden.

Das Schwurgericht Bonn betonte dann weiter in seinem Urteil, daß es angesichts dieser Sachlage bei der Feststellung des eigentlichen Tatgeschehens "nur den Angaben der Angeklagten" gefolgt sei, "soweit nicht ersichtlich geworden ist, daß sie etwa bestrebt gewesen sind, das Geschehen unrichtig zu schildern". Auf den flüchtigen Leser mag auch das wieder den Eindruck besonderer Sorgfalt bei der Tatsachenfeststellung machen. Tatsächlich ist es aber wieder einmal nur allzu bezeichnend für Voreingenommenheit und Willkür bei der Feststellung des angeblichen Tatgeschehens. Denn die Formulierung zeigt, daß die Richter, die zugegebenermaßen über das eigentliche Tatgeschehen keine weiteren unmittelbaren Erkenntnisquellen hatten als die Aussagen der Angeklagten, trotzdem entscheiden zu können glaubten, was an diesen Aussagen "richtig" oder "unrichtig" war. Selbstverständlich war ihr Maßstab hierfür die von der Greuelpropaganda als "gesicherte Erkenntnis der Zeitgeschichte" ausgegebene "herrschende Meinung". Im übrigen weiß man beim Lesen dieses Urteilsauszuges wieder einmal nicht, was denn die Angeklagten nun wirklich ausgesagt haben. Möglicherweise haben sie gerade die behaupteten Tötungsvorgänge mittels "Gaswagen" nicht anerkannt, was das Gericht dann natürlich als "unrichtig" einstufen mußte.

Liest man solche Urteilsformulierungen, so braucht man über das Zustandekommen der bis ins einzelne gehenden "Feststellungen" der Gerichte über die angebliche Judenvernichtung nicht mehr zu rätseln. Sie können nur auf entsprechender Literatur oder entsprechenden Angaben der stets herangezogenen zeitgeschichtlichen "Sachverständigen" beruhen, die aber selbst eingestandenermaßen keine ausreichenden — und schon gar nicht einwandfreie — Erkenntnisquellen für ihre Weisheiten haben. Eben deshalb frohlockt ja Broszat jetzt über die "unanfechtbaren Feststellungen" der Gerichte, denen er "allgemeine öffentliche und historische (!) Relevanz" beimißt (Vgl. sein Vorwort bei Rückerl aaO. S. 7).

Man geht übrigens sicher nicht fehl in der Annahme, daß die am Ende von Rückerls Buch angegebene Literatur — überwiegend polnische und jüdische Quellen — auf dem Wege der Auswertung durch die Zentralstelle ebenfalls maßgeblich für die Urteilsbildung der Gerichte gewesen ist und deren Vorurteile mit begründet hat. Es ist aufschlußreich genug, daß die im Anhang des Buches wiedergegebenen Auszüge aus den Akten des im Jahre 1946 in Polen durchgeführten Strafprozesses gegen den ehemaligen Gauleiter und Reichsstatthalter im Wartheland Artur Greiser weitgehend mit den "Feststellungen' des Schwurgerichts Bonn im Chelmno-Prozeß übereinstimmen. Praktisch wurden also die Greuelmärchen aus der ersten Nachkriegszeit, wie sie in den polnischen Strafakten ihren Niederschlag gefunden hatten, von einem deutschen Schwurgericht, dem keinerlei einwandfreie Beweismittel zur Verfügung standen, bedingungslos übernommen.

Anhand von einigen Beispielen aus dem Kernbereich der Vernichtungslegende soll nun im folgenden der "Wert" der von Broszat und Rückerl so uneingeschränkt hochgelobten gerichtlichen "Feststellungen" zur angeblichen Judenvernichtung noch etwas konkreter veranschaulicht werden. Zunächst wollen wir sehen, was die Gerichte zu den Gaskammern selbst und ihrer Funktionsweise zu sagen haben.

Ein altes Märchen

In den Lagern der "Aktion Reinhard"[15] (Belzec, Sobibor, Treblinka) soll die Tötung der Juden nach den insoweit übereinstimmenden Urteilen der verschiedenen Schwurgerichte in "Gaskammern" erfolgt sein, die "zum Zwecke der Tarnung" an der Decke mit "Brausevorrichtungen" versehen waren. Diese Vorrichtungen seien — so z.B. das Urteil des Schwurgerichts Hagen im Sobibor-Prozeß — ihrerseits an ein Rohrsystem angeschlossen gewesen, durch das die Abgase eines Motors über die Brausedüsen in die Gaskammern geleitet worden seien (Rückerl aaO. S. 107-108). In Belzec soll in den ersten Wochen nach Errichtung des Lagers sogar das Blausäuregas Zyklon B als Tötungsmittel verwendet worden sein. (Rückerl aaO. S. 133). Wie dieses seinerzeit nur in festem Aggregatzustand gehandelte Entwesungsmittel über "Brausevorrichtungen" in die "Gaskammern" gebracht wurde, verrät uns der von Rückerl mitgeteilte Urteilsauszug nicht. Das Gericht wird sich ebenso wie Rückerl hierüber auch kaum Gedanken gemacht haben.

Hier haben wir eines der ältesten Gaskammermärchen vor uns, das anfänglich auch über Auschwitz kolportiert, später aber bei der offiziellen Aufbereitung der Auschwitz-Legende aus irgendwelchen Gründen wieder fallen gelassen wurde. Das Gerücht von den angeblichen "Gasduschen" war vermutlich in allen Konzentrationslagern (KL) verbreitet. Der französische Historiker Prof. Paul Rassinier, der bekanntlich selbst fast 2 Jahre in den KL Buchenwald und Dora inhaftiert war, berichtete verschiedentlich darüber und wies darauf hin, daß alle Kl-Häftlinge aus diesem Grunde eine geradezu panische Angst vor jeglichen Säuberungsaktionen hatten. Sie befürchteten stets, es könne irgendwann aus den Duschen einmal Gas statt Wasser ausströmen.[16] Es ist das im übrigen eine recht naive Vorstellung. Ich bezweifle, ob diese Art der Zuleitung von Motorabgasen in der Praxis überhaupt funktionieren würde, zumal da solche Gase auch leichter als Luft sind und sich deshalb zunächst einmal nach oben hin ausbreiten würden. Die Verwendung von Zyklon B in dieser Weise ist — wie gesagt — offensichtlich Humbug, da dieses Gas wegen seines zunächst festen Aggregatzustandes gar nicht in ein Rohrsystem hätte eingeführt werden können. Im Urteil des Schwurgerichts Hagen (Sobibor-Prozeß) wird übrigens sogar behauptet, Zyklon B sei während der im Reich angeblich von 1939 bis Herbst 1941 durchgeführten Euthanasieaktion (Aktion T 4) in "Gaskammern" bestimmter Krankenanstalten "aus Gasflaschen" abgelassen worden (Rückerl aaO. S. 106), was ebenfalls technisch unmöglich war.

Noch unmöglicher ist die von den Gerichten angegebene Vernichtungskapazität der "Gaskammern".

Das Schwurgericht München stellte hierzu im Belzec-Prozeß fest, daß es im Lager Belzec "6 Gaskammern im Ausmaß von 4 x 5 m" gegeben habe, in denen "bei einem Vernichtungsvorgang bis zu etwa 15oo Menschen getötet werden" konnten (Rückerl aaO. S. 133). Selbst wenn man entgegen dem Wortlaut annimmt, daß jede einzelne Gaskammer für sich allein 4 x 5 m = 20 m² groß war, müßte diese Feststellung als unmöglich bezeichnet werden. Es hätten dann nämlich, wie das Gericht auch tatsächlich an anderer Stelle seines Urteils behauptet, jeweils 200 bis 300 Menschen in einer Kammer zusammengepfercht werden müssen. Es hätten

15) Diese Aktion war in Wirklichkeit nichts weiter als eine Umsiedlungsaktion, die freilich wegen der harten Bedingungen der Umsiedlung einige Opfer gekostet haben mag. Nach einem auch bei Rückerl zitierten Schreiben des SS-Brigadeführers Odilo Globocnik (aaO. S.37) ist das unzweifelhaft.

16) Vergl. z. B. "Die Lüge des Odysseus", S. 190-191, und "Was nun, Odysseus?" S. 75



Das US-Magazine "Life" brachte es ans Licht: 22, "Beim Record" 34 – sollen es gewesen sein, Erstsemestler des St. Mary's College auf ca 1 m^2. Ob sich die Verfasser des "Gerstein-Berichtes" davon haben inspirieren lassen?

- Foto: Joe Munroe -

in diesem Fall also 10 bis 15 Menschen auf einem Quadratmeter Platz gehabt! Wer derartiges behauptet, kann kaum noch ernst genommen werden.

Nicht viel anders sieht es bei den angeblichen Gaskammern von Treblinka aus, von denen angesichts der sich widersprechenden Aussagen nicht einmal die genaue Anzahl ermittelt werden konnte. Das "alte Gashaus" soll — so das Urteil des Schwurgerichts Düsseldorf im zweiten Treblinka-Prozeß — 3 Gaskammern gehabt haben, deren jede "etwa 4 x 4 m groß und 2,6 m hoch" gewesen sein und "200 bis 350 Menschen" auf einmal aufgenommen haben soll (Rückerl aaO. S. 203, 226). Jede Gaskammer des neuen, größeren Gashauses soll "etwa 8 m lang, 4 m breit und 2 m hoch" gewesen sein und "etwa 400 bis 700 Menschen" zugleich gefaßt haben (Rückerl aaO. S. 226). In den Gaskammern von Treblinka hätten demnach also 12 bis 22 Menschen auf einem Quadratmeter Platz gefunden.

Der Unsinn ist kaum noch zu überbieten! Doch das Gericht führt ihn noch durch die weitere Behauptung ad absurdum, daß in Treblinka mehrfach bis zu 5 Transporte mit durchschnittlich je 6000 Menschen eingetroffen und vernichtet worden seien; die Zeit zwischen Ankunft und "der völligen Vernichtung" — also einschließlich der anschließenden Bestattung der Leichen in Massengräbern oder ihrer Verbrennung — habe "im Regelfall nicht mehr als etwa 1 1/2 Stunden" (!) in Anspruch genommen (Rückerl aaO. S. 226; ebenso in "NS-Prozesse", S. 28). Wer das glaubt, muß an Wunder glauben! Rückerl aber erhebt solchen Unsinn in den Rang eines zeitgeschichtlichen Dokuments. Die für Urteilsfeststellungen dieser Art verantwortlichen Richter hatten offensichtlich in einem jahrzehntelangen Umerziehungsprozeß nicht nur ihren gesunden Menschenverstand eingebüßt, sondern auch die ihnen einst in der Schule beigebrachten Grundrechnungsarten weitgehend vergessen! Oder sie hatten einfach nicht weiter nachgedacht über das, was ihnen Staatsanwälte, Journalisten, Sachverständige und Zeugen über die angeblichen Judenvernichtungen in jenen Lagern vorredeten.

Nicht ganz so fantastische Zahlen präsentierten die Richter des Schwurgerichts Hagen im Sobibor-Urteil vom 20. Dezember 1966. Hier in Sobibor sollen nach den Urteilsfeststellungen zunächst 3, später 6 Gaskammern von je 16 m² Größe vorhanden gewesen sein. Die 3 alten Gaskammern sollen "insgesamt etwa 200 Menschen" gefaßt haben, während jede der 6 Zellen des neuen Gaskammergebäudes mit "etwa 80 Menschen" gefüllt werden konnte. Dort kamen also den richterlichen Feststellungen zufolge 4 bis 5 Menschen auf einen Quadratmeter, was zwar immer noch als sehr viel und reichlich unglaubwürdig erscheint, immerhin aber rein rechnerisch möglich wäre (Rückerl aaO. S. 163, 172-173). Mit dem gesunden Menschenverstand auch dieser Richter kann es freilich ebenfalls nicht weit her gewesen sein, wenn man an die bereits erwähnten "Brausedüsen" denkt, aus denen das Gas ausgeströmt sein soll und an die auch diese Richter glaubten (Rückerl aaO. S. 108). Die behauptete dichte Belegung der Gaskammern mußte im übrigen bei den darin zusammengepferchten Menschen jeden Glauben daran zerstören, daß sie hier nur duschen sollten. Man fragt sich daher, was unter diesen Umständen die angebliche "Tarnung" der Räume als Duschräume überhaupt sollte. Die ganze Geschichte ist offensichtlich unlogisch und lächerlich. Und trotzdem nahmen die angeblich so nüchternen Juristen sie als bare Münze.

Doch auf mehreren Seiten der Urteilsgründe des Schwurgerichts Hagen, die Rückerl ebenfalls zitiert, finden sich weitere uralte Greuelmärchen primitivster Art, wie sie in den ersten Nachkriegsjahren auch von allen übrigen KL fast übereinstimmend berichtet wurden (Rückerl aaO. S. 188-191). Dem juristisch gebildeten Rezensenten ist unbegreiflich, wie Richter sich überhaupt zur Wiedergabe solcher Geschichten, die für die Reichs-KL längst widerlegt sind, bereitfinden konnten, zumal da das meiste davon nichts mit den Vorwürfen gegenüber den Angeklagten zu tun hatte und schon deshalb nicht in die Urteilsgründe gehört hätte. Ihre unkritische Wiedergabe durch das Gericht beweist nur, wie wenig dieses sich um eine wirkliche Aufklärung des ihm unterbreiteten Tatsachenstoffes bemüht hatte.

Der Bernhardiner "Barry"

Eine Greuelgeschichte besonderer Art, die nicht nur im Sobibor-Prozeß, sondern auch im ersten Treblinka-Prozeß erörtert wurde, mag hier wegen ihrer offensichtlichen Unglaubwürdigkeit, aber auch als Beispiel dafür, wie selbst sonst seriöse Wissenschaftler sich in Verfahren dieser Art korrumpieren lassen, kurz dargestellt werden. Es ist die Geschichte vom Bernhardinerhund Barry, der nach Zeugenaussagen darauf abgerichtet war, auf ein bestimmtes Kommando hin Juden ins Gesäß oder in die Geschlechtsteile zu beißen. Der Angeklagte Franz, dem der Hund in Treblinka gehörte, bezeichnete dies als infame Lüge und erklärte, daß Barry niemandem etwas zuleide getan habe; er sei im Gegenteil gutmütig und spielerisch veranlagt gewesen. Im ersten Treblinka-Prozeß wurde durch Zeugen der Verteidigung nachgewiesen, daß Barry, der später in andere Hände gekommen war, ein völlig friedfertiger Hund gewesen sei und niemanden gebissen habe. Das Treblinka-Gericht beauftragte daraufhin "den international bekannten Forscher Professor Dr. L." — Rückerl nennt hier wieder einmal aus unerfindlichen Gründen nicht den vollen Namen — mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens. Dieser vertrat die Ansicht, daß der Hund eine "Wesensveränderung" durchgemacht haben müsse, die durchaus "nicht ungewöhnlich" sei. Wenn ein Hund eine neue Hund-Herr-Bindung eingehe, könne sein Charakter sich völlig wandeln. In Treblinka habe sich der Hund eben ganz dem grausamen Wesen seines Herrn angepaßt (Rückerl aaO. S. 234-237).

Hätte dieser Sachverständige recht, so müßte also ein bissiger Hund immer auch einen grausamen Herrn haben, während gutmütige Hundebesitzer stets auch nur friedfertige Hunde haben müßten. Man könnte über eine solche Ansicht eines angeblich renommierten Wissenschaftlers lächeln. Immerhin trug sie hier dazu bei, einen Mann ins Gefängnis zu bringen. Denn das Schwurgericht Düsseldorf folgte ihr natürlich und stellte in seinem Urteil abschließend hierzu fest, daß der Angeklagte Franz ein "raffinierter Sadist" gewesen sei, dem "Spezialitäten" bei der Mißhandlung und Tötung von Juden ein besonderes Vergnügen bereitet hätten; eine solche "Spezialität" sei sicherlich das Verletzen und Herausreißen der Genitalien eines Häftlings durch den Hund Barry gewesen (Rückerl aaO. S. 239).

Mit Hilfe der "Wissenschaft" lassen sich eben — wie im Mittelalter — die unmöglichsten Dinge "beweisen", auch wenn Tatsachen und der gesunde Menschenverstand dagegen sprechen.

Die "Gaswagen" von Chelmno

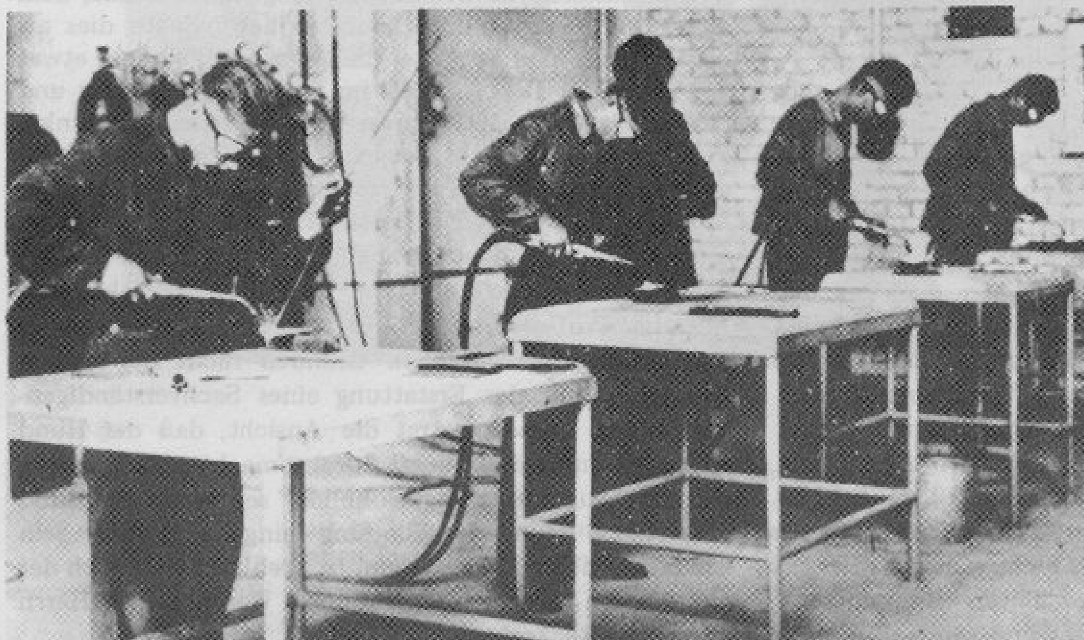
Doch zurück zur "Tötungsmechanik". Es fehlt in diesem Zusammenhang noch das Lager Chelmno, in dem nach den gerichtlichen Feststellungen des Schwurgerichts Bonn die angeblichen Massentötungen von Juden auf ganz besondere Weise, nämlich mittels sog. "Gaswagen", stattgefunden haben sollen. Bei diesen Fahrzeugen handelte es sich — so das Schwurgericht Bonn in seinem Urteil vom 30. März 1963 — um "große grau gestrichene Lastkraftwagen eines ausländischen Fabrikats mit einem geschlossenen Kastenaufbau, der vom Führerhaus getrennt und etwa 2 m breit, 2 m hoch und 4 m lang war" (Rückerl aaO. S. 266). Angeblich soll es drei solcher Fahrzeuge gegeben haben. Offensichtlich ist es dem Gericht nicht gelungen, die Herstellerfirma der Fahrzeuge ausfindig zu machen. *(Vergl. S. 29)*

Obskure Zeugen

Diese mehr als fantastische Geschichte — die Juden sollen in diesen Fahrzeugen durch die mittels einer Schlauchleitung ins Innere des Kastenaufbaus geleiteten Auspuffgase getötet worden sein (Rückerl aaO. S. 267) — war schon im Kriege Bestandteil der zionistischen Greuelpropaganda. Sie konnte im wesentlichen nur durch drei recht obskure Zeugen belegt werden, wenn man Rückerls Darstellung folgen will. Es handelte sich um ehemalige Angehörige der im dortigen Gebiet stationierten Schutzpolizei, die für den Absperrdienst des Lagers Chelmno zuständig war. Zwei dieser Zeugen hatten den Vorgang der "Vergasung" angeblich selbst mit angesehen. Es hat den Anschein, als ob sie sich mit dieser Aussage ihre eigene Freiheit erkauften, was ja seit den Nürnberger Prozessen der Alliierten nichts Ungewöhnliches mehr ist. Der eine dieser Zeugen, der ehemalige Hauptmann der Schupo M. wurde — wie Rückerl in seiner Fußnote mitteilt — niemals selbst vor Gericht gestellt, obwohl er seiner Aussage nach mindestens einmal verantwortlich an den angeblichen Vernichtungen teilgenommen haben müßte. Der andere Zeuge, sein damaliger unmittelbarer Vorgesetzter Oberleutnant R., wurde kurz nach seiner Zeugenvernehmung für "dauernd verhandlungsunfähig" erklärt, während sonst in den NSG-Prozessen Angeklagte sogar noch auf der Bahre in den Gerichtssaal geschleppt werden.

Die gleiche Vorzugsbehandlung erfuhr auch der Vorgesetzte dieses Zeugen, der ehemalige Polizeioberst K., der freilich selbst gar nichts von den behaupteten Vorgängen gesehen hatte, sondern von seinen Untergebenen angeblich nur darüber unterrichtet worden war (Rückerl aaO. S. 263 und Fußnoten 47-48). — Seltsame Befehlsverhältnisse bei den Deutschen!

Zwei weitere "Augenzeugen" zitiert Rückerl aus dem Kreis der Angeklagten (aaO. S 270-271). Der eine ist der bereits oben erwähnte Kurt M., der über die angeblich versehentliche Vergasung eines zum polnischen Arbeitskommando gehörenden Häftlings berichtete (siehe oben S. 10). Der andere, ein gewisser Walter B., soll bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 23. März 1961 behauptet haben, daß aus den "zur Vergasung eingelieferten Juden mehrmals eine Frau herausgenommen wurde", die dann dem polnischen Arbeitskommando für "eine Nacht oder auch wohl mehrere Tage" zum "Ge-



Auschwitz

— Schweißerlehrlinge

schlechtsverkehr" zur Verfügung gestellt worden sei. Zur Aussage des Kurt M. wurde bereits das Notwendige gesagt. Die Aussage des Walter B. erinnert an die sexuellen Fantasien, von denen die Aussagen jüdischer Zeugen oft getragen sind. Es ist daher nicht auszuschließen, daß Walter B. damals nur einen entsprechenden Vorhalt des Untersuchungsrichters bestätigt hat, um sich gefällig zu erweisen. In den von Rückerl zitierten Urteilsfeststellungen des Schwurgerichts Bonn im Chelmno-Prozeß ist über diese angeblichen Geschehnisse am Rande der "Vergasungen" nichts zu finden. Was diese beiden "Augenzeugen" als Angeklagte in der Hauptverhandlung bekundeten und ob sie vor allem über die "Gaswagen" als solche und deren Wirkungsweise etwas aussagten, kann den von Rückerl zitierten Urteilsauszügen ebenfalls nicht entnommen werden. Vom Standpunkt eines kritischen Lesers aus kann eine solche "Dokumentation" angeblicher Tatsachen nur als völlig unzureichend bezeichnet werden.

Ein fragwürdiges Dokument

Für die Existenz der angeblichen "Gaswagen" wird übrigens auch ein "Dokument" vorgewiesen, das Rückerl hier freilich nur auszugsweise zitiert (aaO. S. 290-291). Vollständig wiedergegeben ist es in Rückerls früherem Buch "NS-Prozesse" (Verlag C.F. Müller, Karlsruhe). Es handelt sich um einen angeblichen Geheimvermerk des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) vom 5. Juni 1942. Er betrifft seinem Wortlaut nach "Technische Abänderungen an den im Betrieb eingesetzten und an den sich in Herstellung befindlichen Spezialwagen". Rückerl macht daraus "technische Verbesserungsvorschläge für Gaswagen" (aaO. S 290), obwohl aus dem gesamten Wortlaut des Dokuments nicht hervorgeht, daß das beschriebene Fahrzeug dem mit dem Begriff "Gaswagen" umschriebenen Zweck diente. Daß diese Wagen sich teilweise noch in der Herstellung befunden haben sollen, ist übrigens kaum mit der bereits erwähnten "Feststellung" des Schwurgerichts Bonn zu vereinbaren, es habe sich bei den "Gaswagen" um "Lastkraftwagen eines ausländischen Fabrikats" gehandelt (Rückerl aaO. S. 266). Rückerl dokumentiert hier — wie auch noch an anderen Stellen seines Buches — unvereinbare Widersprüche.

Der angebliche Geheimvermerk vom 5. Juni 1942 enthält zudem eine ganze Reihe von Ungereimtheiten, so daß auch der Verdacht einer recht plumpen Fälschung naheliegt. Im Absatz 1 des Vermerks heißt es z.B.:

> *"Seit Dezember 1941 wurden beispielsweise mit drei eingesetzten Wagen 97.000 verarbeitet, ohne daß Mängel an den Fahrzeugen auftraten ..."*

Dieser mehr als unklare Text wird üblicherweise — so auch von Rückerl, der diese Stelle natürlich zitiert (aaO. S. 291) ohne weiteres dahin ausgelegt, daß seit Dezember 1941 bis zur Niederlegung dieses Vermerks "97.000 Juden" mit Hilfe dieser Fahrzeuge "getötet" worden seien. Man wird zugeben müssen, daß diese Auslegung recht willkürlich ist, zumal da sie auch durch den weiteren Text nicht unterstützt wird. Vielmehr widerlegt dieser sie sogar, wenn man ihn genau nimmt. Unter Absatz 2 Ziffer 2 des Vermerks heißt es nämlich weiter:

> *"Die Beschickung der Wagen beträgt normalerweise 9-10 pro m²."*

Daraus wird klar:
Hier konnten keineswegs Menschen gemeint sein, da es nun einmal unmöglich ist, 9 - 10 Menschen auf nur einem Quadratmeter unterzubringen. Wenn das Dokument eine Fälschung ist, dann hätte der Fälscher hier allerdings in dem Bestreben, die Tötungszahlen möglichst hoch zu schrauben, den gleichen Fehler gemacht, wie die Erfinder der Gaskammern von Belzec, Sobibor und Treblinka. Man muß sich wieder einmal mehr darüber wundern, daß versierte Juristen ein solches "Dokument" bedenkenlos als Beweismittel für Massentötungen von Juden akzeptieren, obwohl das Wort "Judentötungen" oder auch nur "Menschentötungen" in dem ganzen Dokument weder wörtlich noch sinngemäß auch nur ein einziges Mal vorkommt.

Oberstaatsanwalt Rückerl schöpft aus derselben Quelle, wie auch die anderen Herrschaften des "Instituts für Zeitgeschichte" in München, so z.B. Frau Dr. Ino Arndt und Dr. Wolfgang Scheffler: "Beweis" für diese mysteriösen 97.000 Opfer mobiler Gaswagen ist einzig und allein "ein Aktenvermerk" auf einem nie eingesehenen Originaldokument, sondern eingesehen auf der Fotokopie "einer Abschrift vom Alliierten Original" — einem sog. "Nürnbg. Nummern Dokument". Udo Walendy hat in seiner Veröffentlichung "Die Methoden der Umerziehung" (Vlotho 1976) nachgewiesen, daß sich bis 1976 noch kein deutscher Wissenschaftler überhaupt danach erkundigt hatte, wo sich die Originale solcher Dokumente überhaupt befinden, die da in Abschrift und Fotokopie ohne Unterschrift und Beglaubigungen usw. im Staatsarchiv Nürnberg für solcherart "Beweisführungen" den Historikern angeboten werden. Über diesen ungeheuerlichen Sachverhalt "amtlicher Umerziehungshilfe" mittels Fotokopien von "Abschriften vom Alliierten Original", deren Originale jedoch nicht zu ermitteln sind, empfiehlt sich die Lektüre "Methoden der Umerziehung" S. 30 f, des Heftes 2 dieser Schriftenreihe.

Angesichts dieser völlig unzureichenden Anhaltspunkte für die Existenz, das Aussehen und die Arbeitsweise der "Gaswagen" von Chelmno müßte man sich über die bis in kleinste Einzelheiten gehenden "Feststellungen" des Gerichts wundern, wenn man nicht aus dem Anhang zu Rückerls Buch wüßte, daß dem Gericht auch die Akten aus dem 1946 in Polen gegen den ehemaligen Gauleiter und Reichsstatthalter Arthur Greiser durchgeführten Prozeß oder jedenfalls umfangreiche Auszüge daraus vorlagen (Rückerl aaO. S. 331). Hieraus werden die Richter weitgehend ihre Weisheiten geschöpft haben, ohne die Fragwürdigkeit solcher Unterlagen auch nur in Erwägung zu ziehen.

Mit Urteilen, die auf "Feststellungen" der vorstehend beispielhaft zkizzierten Art beruhen, sprechen sich die Gerichte zweifellos selbst ihr Urteil. Solche "Feststellungen" haben auch keinerlei zeitgeschichtlichen Quellenwert, so daß Rückerl sich diese "Dokumentation" eigentlich hätte sparen können. Wenn aber Historiker wie Broszat insoweit von "historischer Relevanz" (Vorwort zu Rückerl aaO. S. 7) sprechen, so stellen sie damit ihre eigene wissenschaftliche Qualifikation in Frage. — Nicht Wissenschaft, sondern Propaganda ist das Metier dieser gentlemen.

Ein besonderes Kapitel ist die Art, in der die Gerichte durchweg die angeblichen"Opferzahlen" in den "Vernichtungslagern" festgestellt haben. Am Ort der ehemaligen Lager fanden sich nach dem Kriege weder Spuren der "Vernichtungsanlagen" noch Überreste der "Opfer". Rückerl vermag lediglich für das Lager Belzec auf das Protokoll einer Augenscheinnahme aus dem Jahre 1945 hinzuweisen, das damals von einem Untersuchungsrichter des Landgerichts Zamosz aufgenommen worden sein soll (Rückerl aaO. S. 143-145). Eine internationale Kommission wie bei der seinerzeit von der deutschen Reichsregierung veranlaßten Untersuchung der Massengräber von Katyn wurde im Falle Belzec offensichtlich nicht hinzugezogen. Das von Rückerl auszugsweise zitierte Protokoll arbeitet im übrigen nur mit Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen. Es ist daher als Beweisstück wertlos, auch wenn es im Belzec-Prozeß durch leichtgläubige Richter als "Beweis" anerkannt worden sein sollte. Um einen solchen Protokollbericht ernst nehmen zu können, muß man wohl Mitarbeiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg sein, die sich bei ihren Ermittlungen ja ohnehin mit Feuereifer auf jede "Quelle' stürzt, die ihr aus den Ostblockländern oder aus Israel angeboten wird.

In einem normalen Mordprozeß wird niemals eine Anklage erfolgen, wenn nicht die Leiche gefunden wurde oder über ihren Verbleib Gewißheit besteht. Anders jedoch in den NSG-Prozessen. Hier genügte den Richtern regelmäßig die Feststellung, daß Judentransporte von meist nicht einmal hinreichend bestimmtem Umfang aus irgendwelchen Ghettos oder irgendeinem europäischen Land in eines der angeblichen "Vernichtungslager" abgegangen waren, obwohl gerade diese Lager in allen bekannten Dokumenten – auch den von Rückerl zitierten (aaO. S. 176-178) – als "Durchgangslager" oder ähnlich bezeichnet werden, ihre tatsächliche Rolle im Rahmen der Umsiedlungsaktionen also einwandfrei bezeichnet ist.

Als Beispiel für die "Sorgfalt" der Gerichte bei der "Feststellung" der Zahl der "getöteten" Juden gibt Rückerl mehrere Seiten aus dem Urteil des Schwurgerichts Hagen vom 20. Dezember 1966 im sog. Sobibor-Prozeß wieder (Rückerl aaO. S. 145-157). Dieser Urteilsauszug zeigt indessen nur, daß die dort niedergelegten "Opferzahlen" nichts weiter als spekulative Annahmen des Gerichts oder vielmehr des vom Gericht hierzu gehörten Sachverständigen Dr. Scheffler sind, die anzuzweifeln das Gericht keinen Grund sah (Rückerl aaO. S. 153-154). Die Zahl der nachweisbar in die Lager transportierten Menschen wird dabei einfach gleichgesetzt mit der Zahl der hier angeblich getöteten Juden. Daß diese z.B. das in den von Rückerl zitierten Dokumenten ausdrücklich als "Durchgangslager" bezeichnete Lager Sobibor auch wieder verlassen haben könnten, wird vom Gericht nicht einmal in Erwägung gezogen. Man hat den Weg dieser Menschen also nur bis in diese Lager verfolgt und festgestellte Transportzahlen schlichtweg als "Opferzahlen" ausgegeben.

Dieser Weg mag für die Richter bequem gewesen sein, zumal da sie ihre "Erkenntnisse" durch einen "Sachverständigen" absichern konnten. Man wird dem Gericht jedoch schwerlich — wie Rückerl es tut — die Aufwendung besonderer Sorgfalt bei der Ermittlung der Zahl der getöteten Menschen bescheinigen können. Die angeblichen Tötungen wurden vom Gericht unter Berufung auf einen kaum wissenschaftlich vorgehenden "Sachverständigen" ohne weiteres unterstellt, ohne daß diese im einzelnen je bewiesen wurden.

Nur am Rande sei noch erwähnt, daß nicht einmal die vom Gericht als absolut genau angesehenen Transportzahlen des Sachverständigen Scheffler zuverlässig sind. So wurden z.B. aus Frankreich nur 28.162 Personen aus rassischen Gründen deportiert und nicht — wie das Gericht in Anlehnung an den Sachverständigen feststellte (Rückerl aaO. S. 148) — "über 74.000 Menschen". Diese Feststellung traf das "Comité d'Histoire de la deuxième guerre mondiale" (32, rue de Leningrad, Paris) auf Grund einer umfassenden Untersuchung der französischen Deportiertenzahlen. Dieses Comité ist ein mit dem französischen Ministerpräsidenten in direkter Verbindung stehendes staatliches Institut, das von Henri Michel und Claude Lévy geleitet wird. Die von ihnen festgestellte Zahl der aus rassischen Gründen Deportierten, die weit unter den seit 1945 — insbesondere von jüdischen Organisationen — gemachten Angaben liegt, wurde aus verständlichen Gründen bis heute geheimgehalten und ist nur wenigen Spezialisten in Frankreich bekannt. Wir verdanken sie einer Mitteilung des an der französischen Universität Lyon II tätigen Professors Dr. Robert Faurisson an den Verfasser.

Angebliche "Tarnsprache"

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß in Anlehnung an die Sprachregelung der "Zeitgeschichtler" in allen NSG-Prozessen Begriffe wie "Umsiedlung", "Durchgangslager" usw. regelmäßig als "Tarnsprache" hingestellt werden, mit der in Wirklichkeit die "Tatsache" der Judenvernichtung verschleiert werden sollte. Auch Rückerl verweist darauf (aaO. S. 101, Fußnote 127). Auf diese Weise kann man natürlich jedem beliebigen Dokument den gewünschten Inhalt geben. Solange indessen nicht feststeht, wo und von wem diese angebliche "Tarnsprache" festgelegt und wie ihre eigentliche Bedeutung den Beteiligten vermittelt wurde, kann dieses Argument nicht ernst genommen werden. Man muß vielmehr davon ausgehen, daß die aufgefundenen Dokumente tatsächlich auch das meinen, was in ihnen zum Ausdruck gebracht wurde.

Ohne "Gerstein-Bericht" geht es nicht

Rückerls Dokumentation gibt überraschenderweise in einem Auszug auch den sog. Gerstein-Bericht wieder (aaO. S. 61-66), ein "Dokument", das seriöse Wissenschaftler für eine plumpe Fälschung halten. Es ist allerdings das einzige zeitnahe "Dokument", in dem expressis verbis von Judenvernichtungen in den von Rückerl behandelten Lagern der Aktion Reinhard die Rede ist. Der ehemalige SS-Offizier Kurt Gerstein kam unmittelbar nach Kriegsende auf bis heute nicht geklärte Weise ums Leben, ohne zuvor die Authentizität des ihm zugeschriebenen Berichts öffentlich bestätigen zu können. Im Hinblick hierauf hatte selbst das Internationale Militär-Tribunal von Nürnberg dieses von der französischen Anklagebehörde präsentierte, aus mehreren Teilen bestehende "Dokument" (RF 350/1553-PS) zunächst als Beweismittel zurückgewiesen. Auf den Einspruch des französischen Anklagevertreters hin stellte es jedoch seine Bedenken zurück, nahm indessen nur zwei dem Bericht beigefügte Rechnungen über Lieferungen von Zyklon B an die KL Oranienburg und Auschwitz in die amtlichen Protokollbände auf, nicht aber den in schlechtem Französisch verfaßten, angeblich von Gerstein stammenden Hauptbericht.[17] Dieser wurde erst im nachfolgenden Nürnberger Ärzte-Prozeß (Nürnberger Militär-Tribunal, Fall 1) in einer deutschen Übersetzung zu den Akten genommen. Der Übersetzerstab der amerikanischen Anklagebehörde in Nürnberg fertigte hiervon eine englische Übersetzung, die in den regierungsamtlichen Protokollen "Trials of War Criminals" (Band I, Seiten 865-870) enthalten ist.[18]

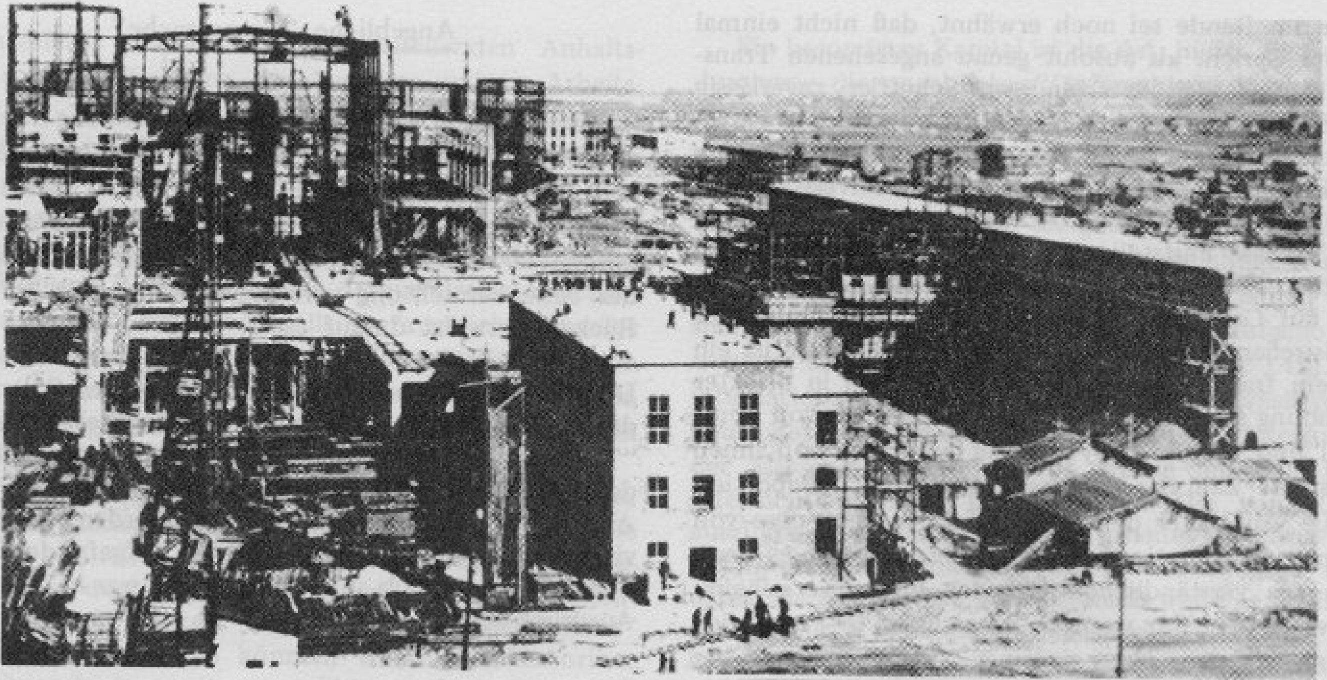
Anfang der 50iger Jahre versuchte der damalige Direktor des Münchener Instituts für Zeitgeschichte, Professor Hans Rothfels, eine Ehrenrettung des dubiosen Gerstein-Berichtes durchzusetzen. Seiner "quellenkritischen Untersuchung" lag eine angeblich ebenfalls von Gerstein für seine Frau verfaßte deutsche "Parallelfassung" des Hauptberichtes zugrunde, die jedoch erst wesentlich später als die "Originalfassung" in Rottweil "aufgefunden" worden sein soll.[19] Ihre Authentizität ist mindestens ebenso fragwürdig.

Die Verwirrung wird noch dadurch vergrößert, daß der Leiter der jüdischen Dokumentationszentrale in Paris, Leon Poliakov, 1951 (in seinem Buch "Brevier des Hasses") und 1961 (im Jerusalemer Eichmann-Prozeß) zwei durchaus unterschiedliche Fassungen des Berichtes vorlegte, die Rassinier in seinem Buch "Das Drama der Juden Europas" einander gegenübergestellt hat (aaO. Seiten 116-131).

Der Gerstein-Bericht kann nicht nur wegen seiner obskuren Herkunft nicht als verläßliche Geschichtsquelle gelten. Auch sein fantastischer, ja geradezu absurder Inhalt läßt das nicht zu, ganz abgesehen davon, daß dieser in seinen verschiedenen Fassungen teilweise nicht unerhebliche Abweichungen aufweist. Niemand kann

17) Vergl. IMT ("Internationales Militärtribunal" Nürnberg — "Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher"), Bd. VI, S. 370 f, 400 f, 467; und Bd. XXVII, S. 340-342.

18) Vergl. A. Butz "The Hoax of the Twentieth Century" S. 251 ff; in der deutschen Ausgabe "Der Jahrhundertbetrug" ist eine Rückübersetzung aus dem Englischen mit Vorbemerkung von Udo Walendy enthalten, aaO. S. 311 ff.



Auschwitz – Kraftwerk

"Den Kritikern und Zweiflern ist vermutlich nicht bekannt, daß der Begleiter Gersteins bei dessen Besuch in Belzec, Professor Pfannenstiel, bei Vernehmungen durch Untersuchungsrichter und Staatsanwälte die im Bericht Gersteins enthaltene Darstellung des Ablaufs der Massenvergasungen in allen wesentlichen Punkten bestätigt hat."

sich dafür verbürgen, daß dieser Bericht — wenigstens in seiner französischen "Urfassung" — wirklich von Kurt Gerstein stammt, der bald nach seiner Gefangennahme durch die Franzosen in irgendeinem französischen Militärgefängnis "gestorben" sein soll, was bei einem so wichtigen Zeugen der angeblichen Judenvernichtung gewiß mehr als eigenartig ist. Bis zum heutigen Tage konnte nicht einmal der Verbleib seiner Leiche geklärt werden.[20] Bei dieser Sachlage kann man nur darüber staunen, daß der Gerstein-Bericht in deutschen Gerichtsverfahren überhaupt noch eine Rolle spielen konnte, wie aus seiner Aufnahme in Rückerls Dokumentation zu schließen ist. Zumindest die offensichtliche Absurdität seines Inhalts hätte den damit befaßten Richtern und Staatsanwälten eigentlich zu denken geben müssen. Oder lassen sich etwa Behauptungen ernst nehmen wie diese: in Belzec seien in sechs Gaskammern von je 20 m² Größe pro Tag 15.000 Menschen getötet worden, jede der Gaskammern habe auf einer Fläche von 25 m² (Widerspruch!) und 45 cbm Raum 700-800 Menschen auf einmal aufnehmen können, ein Transportzug mit 45 Wagen habe insgesamt 6.700 Menschen befördert, Massengräber hätten sich innerhalb weniger Tage durch das sich in den Leichen bildende Gas um 2 bis 3 m gehoben und vieles andere mehr?

Alle diese Beispiele sind der von Rückerl veröffentlichten Fassung des Gerstein-Berichtes entnommen. Er hat sie für sein Buch zurechtgestutzt, wobei er sich seinem eigenen Eingeständnis zufolge darüber klar war, daß die Echtheit des Dokuments und der Wahrheitsgehalt der Darstellung von vielen Seiten angezweifelt werden. Er begegnet dieser Tatsache mit der folgenden überraschenden Feststellung (aaO. S. 14):

In der Tat wird hiermit meines Wissens zum ersten Mal der in Gersteins angeblichem Bericht als sein Begleiter erwähnte Professor Pfannenstiel, ordentlicher Professor für Hygiene an der Universität Marburg/Lahn (im damaligen Zeitpunkt), in die Diskussion um den Gerstein-Bericht eingeführt. Nach Rückerls oben zitierter Bemerkung muß dieser Mann nach dem Kriege mehrfach hierzu vernommen worden sein. Rückerl gibt jedoch in seinem Buch in einer Fußnote auf Seite 66 nur eine Aussage Pfannenstiels, die angeblich vor einem Sachbearbeiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg abgegeben wurde, wieder. Sie ist verhältnismäßig kurz, legt sich — anders als der Gerstein-Bericht — in Einzelheiten nicht fest, bestätigt aber die darin behaupteten Judenvernichtungen in Gaskammern.

Es mutet seltsam an, daß diese angebliche Aussage Pfannenstiels erst heute vorgelegt wird. Da Pfannenstiel vermutlich längst verstorben ist, läßt sie sich nicht mehr nachprüfen. War das vielleicht der Grund dafür, sie erst jetzt der Öffentlichkeit zu präsentieren?

Es fällt auch auf, daß Rückerl im Gegensatz zu allen anderen von ihm zitierten Aussagen nicht die Fundstelle dieser Aussage mitteilt. Möglicherweise ist das nur versehentlich unterblieben. Rückerl gibt jedoch nicht einmal den Zeitpunkt dieser Vernehmung an, was um so

19) "Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte", 1953, S. 177 ff.

20) Zur Herkunft des Gerstein-Berichtes vergl. A. Butz "The Hoax of the Twentieth Century", S. 105, 107: deutsche Ausgabe, S. 138,139.
Siehe ferner Walendy "Europa in Flammen 1939-1945" Bd. 1, S. 422-429 und Rassinier "Das Drama der Juden Europas", S. 71 ff.

wichtiger gewesen wäre, weil es — wie erwähnt — mehrere Vernehmungen Pfannenstiels gegeben haben muß, die man sämtlich kennen müßte, um den Wahrheitsgehalt dieser einen beurteilen zu können. Diese ganze Geheimniskrämerei ist höchst verdächtig. Sie wird noch verdächtiger, wenn man bedenkt, daß der Gerstein-Bericht von Anfang an stärksten Zweifeln begegnete. Es hätte also nahe gelegen, zumindest diese Aussage Pfannenstiels schon längst der Zeitgeschichtsforschung zugänglich zu machen, und zwar, solange dieser wichtige Zeuge noch lebte. Doch scheint nicht einmal Rothfels von seiner Existenz gewußt zu haben. Auch Reitlinger erwähnt ihn im Personenregister der für die angebliche "Endlösung" verantwortlichen Personen, das er seinem Standardwerk "Die Endlösung" als Anhang II beigefügt hat, nicht. Lediglich in einer Fußnote auf Seite 170 seines Buches (3. Auflage) bemerkt Reitlinger im Zusammenhang mit dem Gerstein-Bericht, daß Pfannenstiel "keine Erfindung, sondern einer der zahlreichen Verschwundenen" sei. Rückerls Hinweis auf angebliche Aussagen Pfannenstiels nach dem Kriege kann angesichts dieser Tatsachen nur mit Verwunderung zur Kenntnis genommen werden. Ernstzunehmen ist dieser Hinweis zumindest solange nicht, wie der quellenmäßige Nachweis für die Aussage sowie aller weiteren angeblichen Aussagen Pfannenstiels fehlt.

Selbst wenn Pfannenstiel aber die bei Rückerl wiedergegebene Aussage oder sonstige Aussagen ähnlicher Art gemacht haben sollte, wäre zu bedenken, daß er selbst niemals als Teilnehmer der angeblichen Judenvernichtung angeklagt wurde, obwohl seine Beteiligung nach dem Gerstein-Bericht doch unterstellt werden müßte.

Auf diese "geheimnisvolle Immunität vor Verfolgung" verweist auch Butz (vgl. deutsche Ausgabe "Der Jahrhundert-Betrug", Seite 318). Nach Rückerls eigenen Angaben trat Pfannenstiel im Belzec-Prozeß nur als Zeuge in Erscheinung (Rückerl aaO. S. 83). Ob seine damalige Aussage mit der von Rückerl zitierten Aussage übereinstimmte, kann ebenfalls nicht mehr nachgeprüft werden und wird von Rückerl nicht einmal behauptet. Denkbar ist, daß Pfannenstiel sich durch eine Gefälligkeitsaussage damals vor eigener Verfolgung bewahrte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß (wirkliche oder angebliche) Aussagen Pfannenstiels über Judenvernichtungen den Gerstein-Bericht keineswegs glaubwürdiger machen würden, auch wenn sie die zahlreichen Absurditäten dieses Berichts nicht enthielten. Daß Pfannenstiel mit Gerstein zusammen während des Krieges eine Dienstreise zu den Lagern der Aktion Reinhard unternommen hat, ist möglicherweise der einzig glaubwürdige Punkt des Gerstein-Berichtes. Da er Hygienefachmann war, könnte es sich dabei um eine hygienemäßige Überprüfung jener in allen deutschen Dokumenten als "Umsiedlungslager" oder "Durchgangslager" bezeichneten Lager gehandelt haben. Daß man einem Professor für Hygiene Einblick in geheime Tötungsaktionen gegeben haben sollte, ist jedenfalls derart unwahrscheinlich und unglaubwürdig, daß eine solche Behauptung ernsthaft wohl kaum aufgestellt werden kann. Es ist deshalb auch bezeichnend, daß Rückerl über den Grund der Teilnahme Pfannenstiels an der Inspektion der Lager der Aktion Reinhard nicht das Geringste mitteilt, obwohl man Pfannenstiel bei einer etwaigen Vernehmung doch sicherlich danach gefragt haben wird.

Das Buch von Rückerl wird vielleicht die Vernichtungslegende für eine weitere Zeit am Leben erhalten. Daß diese Dokumentation von Irrtümern deutscher Gerichte aber einmal seriösen, allein ihrer wissenschaftlichen Arbeit verpflichteten Historikern gewissermaßen als Schlußstein für die Judenvernichtungsthese dienen könnte, steht nicht zu erwarten. Sie ist mit ihrer Unlogik, Widersprüchlichkeit und Primitivität für jeden noch halbwegs mit Verstand begabten Leser eine kaum verständliche Zumutung. Rückerl spricht freilich pro domo. Er muß sozusagen seine eigene Lebensarbeit verteidigen. Man kann das sogar bis zu einem gewissen Grade verständlich finden, wenn man unterstellt, daß Rückerl selbst das geistige Niveau besitzt, an die Judenvernichtung zu glauben. In der geschichtlichen Wissenschaft kommt es aber nicht auf das "Glauben", sondern auf zuverlässige Quellen an. Und das können Gerichtsurteile oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsergebnisse, die aus dem Geist einer künstlich krank gemachten Zeit heraus geboren wurden, nun einmal nicht sein.



Dachau – 28. Juni 1938

Professor Pfannenstiel

Noch rechtzeitig vor Drucklegung dieser Arbeit erhielt ich Kenntnis von dem nachstehenden Brief Professor Pfannenstiels an Paul Rassinier. Er widerlegt eindeutig die Behauptung Rückerls, daß Pfannenstiel den Gerstein-Bericht als zutreffend bestätigt habe. Das heißt aber, daß die entsprechenden Vernehmungsprotokolle — sofern es sie überhaupt gibt, bzw. diese von Pfannenstiel unterschrieben und ordnungsgemäß zustandegekommen sein sollten — nicht der Wahrheit entsprechen können. Vermutlich waren sie der Preis dafür, daß Pfannenstiel, obwohl im Gerstein-Bericht genannt, außer Verfolgung gesetzt wurde. Die Zwangslage, in der Pfannenstiel sich wegen Erwähnung seines Namens im Gerstein-Bericht befand, geht ebenfalls eindeutig aus dem Brief hervor.

Der nachfolgend abgedruckte Brief von Prof. Dr. Pfannenstiehl an Paul Rassinier ist praktisch ein Faksimile-druck, wobei lediglich der Text erneut sauber niedergeschrieben wurde, damit er für den Leser lesbar ist, denn dem Verlag stand nur eine schlechte Fotokopie zur Verfügung, die bei einem Druck noch mehr an Lesbarkeit verloren hätte, womit niemandem gedient ist. Sollte jemand Zweifel an der Identität des Textes haben, so stellt der Verlag dem Betreffenden gern eine Fotokopie der vorliegenden Fotokopie zur Verfügung. Prüfungen der Herkunft dieses Briefes erwiesen diesen Brief als authentisch.

Professor Dr. med. Wilhelm Pfannenstiel

3550 Marburg-Lahn, 3.8.63

Herrn
Professor Paul Rassinier
35 rue Bapst

Asnieres /Seine

Frankreich

Sehr verehrter Herr Rassinier!

Den Empfang Ihres Briefes vom 29. Juli 1963 bestätige ich mit bestem Dank. Wie Ihnen unser gemeinsamer Freund Grabert bereits sagte, würde ich mich sehr freuen, Sie persönlich kennen zu lernen. Bei dieser Gelegenheit will ich Ihnen gern den Eindruck schildern, den ich von Kurt Gerstein empfangen habe. Ihre Vermutungen über das Zustandekommen seines Berichts, einer in der Tat höchst unglaubwürdigen Kolportage, in dem die ''Dichtung'' die Wahrheit bei weitem überwiegt, sowie über die Art seines Todes dürften auch nach meinem Dafürhalten zutreffend sein. Da die Erwähnung meines Namens in jener Kolportage wiederholt zu völlig ungerechtfertigten Schlußfolgerungen geführt hat, die nicht nur falsch sind, sondern mich auch schwer geschädigt haben, werden Sie es verstehen, daß ich jede erneute Entfachung eines öffentlichen Meinungsstreites über meine Person, die zu weiteren abfälligen Beurteilungen und Verleumdungen von seiten Übelwollender Anlaß geben könnte, unter allen Umständen vermeiden möchte. Deshalb bin ich Ihnen sehr dankbar für Ihre Zusicherung, meine Aussagen ganz vertraulich behandeln zu wollen. Es ist richtig, daß ich immer noch ziemlich viel unterwegs bin. Leider besteht für mich aber in absehbarer Zeit keine bestimmte Aussicht für eine Reise nach Paris oder auch nur in die Nähe dieser herrlichen Stadt, die ich im November vorigen Jahres zum ersten Male kennen gelernt habe. Falls Sie die Möglichkeit haben sollten, nach Marburg zu kommen, so wäre mir Ihr Besuch durchaus willkommen. Von Mitte August bis Ende September werde ich wahrscheinlich die meiste Zeit zu Hause anzutreffen sein. Bitte schreiben Sie mir, wann ungefähr ich Sie hier erwarten darf. Wir könnten dann einen genauen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

Wilhelm Pfannenstiel

Recht im "Rechtsstaat"?

– Auszüge aus einem von Dr. Wilhelm Stäglich gehaltenen Vortrag –

Am 1. Dezember 1958 hatten die modernen Inquisitoren von Ludwigsburg ihre Tätigkeit aufgenommen. Doch schon sehr bald stellte es sich heraus, daß die Verjährungsvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) sie wahrscheinlich in zahlreichen Fällen um die "Früchte" ihrer Arbeit bringen würden und zwar gerade bei jenem Tatbestand, auf dessen gerichtliche Feststellung es den Drahtziehern der Prozesse besonders ankam. Die Verfolgung von Mord verjährte nämlich nach den damals noch gültigen Bestimmungen 20 Jahre nach Begehung der Tat, mithin für die angebliche Massenvernichtung von Juden während des Krieges spätestens im Frühjahr 1965. Zahlreiche Ermittlungsfälle hätten bis zu diesem Termin nicht mehr zum Abschluß und deshalb auch nicht mehr zur Aburteilung gebracht werden können.

Der Gesetzgeber, der deutsche Bundestag, begegnete dieser "Gefahr" – mit einem – es läßt sich kaum anders bezeichnen – recht faulen Trick. Mit dem am 13. April 1965 verkündeten "Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen"[21] wurde der Beginn der Verjährungsfrist für Mord völlig willkürlich auf den 1. Januar 1950 festgesetzt und so der Eintritt der Verjährung insoweit zunächst bis zum 31. Dezember 1969 hinausgeschoben. Begründet wurde das mit der schlichten Behauptung, die Strafverfolgung habe während der Zeit vom 8. Mai 1945 – dem Tage der Kapitulation der deutschen Wehrmacht – und dem 31. Dezember 1949 "geruht", also nicht stattfinden können.[22]

Es muß fast als makaber bezeichnet werden, dies für die Verfolgung sog. NS-Taten während des erwähnten Zeitraums zu behaupten. Hatten doch die alliierten Sieger in jener Zeit eine wahre Schreckensherrschaft ausgeübt und mit Hilfe eigens zu diesem Zweck geschaffener rückwirkender 'Rechtsnormen' mindestens 50.000 bis 60.000 Deutsche wegen angeblicher Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. In 806 Fällen sollen Besatzungsgerichte allein in den drei westlichen Besatzungszonen auf Todesstrafe erkannt haben; hiervon sollen 486 Todesurteile vollstreckt worden sein.[23] Aus dem sowjetischen Machtbereich sind mir Zahlen nicht bekannt. Aber auch die deutschen Gerichte waren zu jener Zeit durchaus nicht untätig, wenn ihre Judikatur auch gewissen Beschränkungen durch die Alliierten unterlag. Sie urteilten sog. NS-Täter u.a. auf Grund des berüchtigten, rückwirkend angewandten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ab.[24] Das alles entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn man bedenkt, daß die angebliche Zerstörung rechtsstaatlichen Denkens durch die Nationalsozialisten u.a. darin gesehen wurde, daß man während des 3. Reiches ebenfalls einige rückwirkende Gesetze erlassen hatte. Qod licet Jovi, non licet bovi!

Die Behauptung, die Strafverfolgung habe bis zum 31. Dezember 1949 "geruht", war also nichts weiter als ein scheinheiliges, und zwar recht dürftiges Mäntelchen für einen glatten Rechtsbruch. § 69 Abs. 1 StGB sah ohnehin bereits das "Ruhen" der Verjährung vor, wenn eine Strafverfolgung weder beginnen noch fortgesetzt werden kann. Daß der Gesetzgeber hier nochmals für einen bestimmten Zeitraum dasselbe ausdrücklich festlegte, zeigt deutlich genug, daß damit nur geltendes Recht manipuliert wurde. Das Bundesverfassungsgericht erklärte freilich später diese Entscheidung des Gesetzgebers für verfassungsgemäß. Es betrachtete sie als eine selbständige, durch den Gesetzgeber im Rahmen der Verfassung bestimmte "Hemmung" des Laufes der Verjährungsfrist für NS-Mordtaten.[25] Doch ändert das irgendetwas an den Tatsachen ?

Trotz dieser Maßnahme des Gesetzgebers erhob sich die Frage des Eintritts der Verjährung für angebliche NS-Mordtaten im Jahre 1969 erneut. Da ganze Dienststellen Mann für Mann überprüft wurden, waren die Ermittlungen immer noch nicht so weit gediehen, daß alle Fälle rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung vor Gericht gebracht werden konnten. Nunmehr beschloß der deutsche Bundestag, u.a. die bisher zwanzigjährige Verjährungsfrist für Mord generell auf dreißig Jahre zu erweitern. Das zu diesem Zweck erlassene Strafrechtsänderungsgesetz[26] war wiederum heftig umstritten. Und obwohl das Bundesverfassungsgericht die Frage in seiner bereits erwähnten Entscheidung verneint hatte, ist tatsächlich bis zum heutigen Tage rechtlich fragwürdig geblieben, ob diese ausdrücklich rückwirkend verfügte Verlängerung der Verjährungsfristen mit Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes vereinbar ist.[27] Dort ist

21) Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1965 I, 315

22) Praktisch wurde damit die Verjährungsfrist rückwirkend verlängert. Die Maßnahme war deshalb im Bundestag auch heftig umstritten. Vgl. die Bundestagsprotokolle IV/170, S. 8516 ff. und IV/175, S. 8759 ff.

23) Rückerl "NS-Prozesse", S. 19

24) Vgl. hierzu Bundestagsdrucksache IV/3124, S. 17 ff.

25) BVerfGE 25/269 ff.

26) 9. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1969, BGBl I, 1065; hierzu die Bundestagsprotokolle V/243, S. 13554 ff.

27) Vgl. hierzu Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, 23. Auflage, Einleitung, Kapitel 12, Randziffern 79-90.

nämlich gesagt, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Doch mag es sein, wie es will. Der deutsche Bundestag hat damals jedenfalls die Chance verpaßt, sich als Vertretung des deutschen Volkes zu bewähren, wie Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes es eigentlich vorgesehen hat. Er hätte die Verlängerung der Verjährungsfristen schon deshalb ablehnen müssen, weil in keinem anderen Land ähnliche Strafprozesse stattfanden. Dabei hatten alle Kriegsgegner Deutschlands sich vor, während und nach dem 2. Weltkrieg schwerster Verbrechen gegen Deutsche und das deutsche Volk schuldig gemacht, die — anders als die behauptete "Endlösung" — sogar offen zu Tage lagen und keines Beweises mehr bedurften. Überdies war es deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten durch Teil I, Artikel 3 des sog. Überleitungsvertrages [28] untersagt worden, diejenigen zu verfolgen und zu bestrafen, die im Dienste oder zur Unterstützung des Landesfeindes Verbrechen begangen hatten. Damit verletzte die nunmehr durch Verlängerung der Verjährungsfristen weiterhin geschaffene Möglichkeit, einseitig nur angebliche deutsche Verbrechen zu verfolgen, offensichtlich auch das Gleichheitsgebot. Angesichts dieser Umstände hatte die Entscheidung des Parlaments nicht nur nichts mit Recht und Gerechtigkeit zu tun, sondern sie war auch zutiefst würdelos!

Mit seinen beiden Entscheidungen zur Verjährungsfrage schuf der deutsche Gesetzgeber überhaupt erst die Voraussetzungen dafür, daß eine ausschließlich von politischen Zielsetzungen bestimmte Siegerjustiz nunmehr mit Hilfe deutscher Strafverfolgungsbehörden so gut wie unbegrenzt fortgesetzt werden konnte. .....

Es ist bezeichnend genug, daß der damalige Generalstaatsanwalt von Hessen, Fritz Bauer, die NSG-Prozesse unverblümt als "exemplarischen Teil der seit 1945 viel erörterten reeducation" bezeichnete.[29] Noch konkreter drückte es der Jude Burg aus. Er schrieb in bezug auf diese Prozesse: [30]

"Sie verfolgen vor allem den Zweck, im deutschen Volk das Bewußtsein der Kollektivschuld so zu verankern, daß seine Söhne und Töchter schon mit der 'deutsöhen Erbsünde' belastet geboren werden."

Nicht weniger bemerkenswert ist, wie die politischen Instanzen der Bundesrepublik vorgingen, um die neue Verfolgungswelle möglichst wirksam zu gestalten. Rückerl berichtet hierzu: [31]

"In der Erkenntnis, daß die für die örtlichen Staatsanwaltschaften und Gerichte bindenden Zuständigkeitsregeln der Strafprozeßordnung einer umfassenden und systematischen Aufklärung der Verbrechen hinderlich waren, beschloß die Konferenz der Justizminister und -senatoren der deutschen Bundesländer im Herbst 1958 die Errichtung einer 'Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen'."

Das muß man zweimal lesen, um es in seiner Bedeutung ganz zu erfassen.

Man schuf also eine besondere staatsanwaltschaftliche Behörde, die zwar in der deutschen Strafprozeßordnung (StPO) keinerlei Rechtsgrundlage hatte, dafür aber mit wesentlich weitgehenderen Befugnissen ausgestattet war als die gesetzlichen Strafverfolgungsbehörden. Dies ist ein bezeichnendes Beispiel für die Rechtverachtung jener, die eigentlich in erster Linie zu Hütern des Rechts bestellt worden sind.

Die Zentrale Stelle mit Sitz in Ludwigsburg war in den ersten Jahres ihres Bestehens mit durchschnittlich sieben bis zehn Staatsanwälten — nach Rückerls Meinung unzureichend — besetzt. Im April 1965 erhöhte die Justizministerkonferenz die Zahl der juristischen Mitarbeiter auf 45 bis 50 Richter und Staatsanwälte! Daneben wurden außerhalb der Zentralen Stelle — ohne die Angehörigen der erkennenden Gerichte — 250 weitere Staatsanwälte und Richter nur mit der Aufklärung von "NS-Verbrechen" beschäftigt. Hinzu kamen rund 200 Kriminalbeamte, die in Sonderkommissionen ebenfalls ausschließlich auf diesem Gebiet arbeiteten.[32] Wen wundert es noch, daß die Aufklärungsquote krimineller Verbrechen Hand in Hand damit ständig zurückging?

War schon die Zentrale Stelle als solche eine Institution, die — vorsichtig ausgedrückt — auf rechtlich schwankendem Boden stand und heute immer noch steht, so läßt sich dasselbe nicht minder von ihrer



Auschwitz – Straßenbauarbeiten

28) Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955, BGBl II, 405 ff.

29) Zitiert nach Schrenck-Notzing "Charakterwäsche", S. 274.

30) In "NS-Verbrechen-Prozesse des schlechten Gewissens", S. 28

31) "NS-Prozesse", Seite 21.

32) Rückerl, "NS-Prozesse", Seiten 21 und 23



Warschau 1940 – Jüdische Ghettopolizei

Tätigkeit selbst feststellen. Es handelt sich bei ihr um eine Sonderstaatsanwaltschaft mit Hilfsbehörden, die bei ihrer Ermittlungsarbeit durchaus anders vorgeht, als es die Strafverfolgungsbehörden sonst zu tun pflegen. . . .

Man forschte also sogar nach "Verbrechen", von denen man noch nicht einmal Kenntnis hatte und "der einzig gangbare Weg" hierzu bestand darin, sich über die strafprozessualen Ermittlungsvorschriften einfach hinwegzusetzen. Alle Ermittlungen in NS-Sachen erfolgten so nicht nur durch eine in unserer Rechtsordnung nicht vorgesehene Dienststelle, sondern auch abweichend von den normalen Ermittlungsmethoden......

In der Praxis gestalteten sich die Ermittlungen in NS-Sachen nun so, daß man sich bei der Zentralen Stelle mangels konkreter Anhaltspunkte für die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen zunächst einmal mit dem Studium der einschlägigen Greuelliteratur und den Protokollen des Nürnberger IMT-Tribunals beschäftigte. Darüber hinaus entwickelte sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle und allen möglichen ausländischen Organisationen und Behörden, vor allem auch in Israel und den Ostblockländern, die großzügig mit "Dokumenten" aushalfen. Eine besonders "große Hilfe" für die Zentrale Stelle waren – wie uns Oberstaatsanwalt Manfred Blank versichert – "die Veröffentlichungen des jüdischen historischen Instituts in Warschau und des Instituts Yad Washem in Jerusalem".[33]

[33] Vgl. zu allem Rückerl, "NS-Prozesse", Seiten 25-29, sowie Blank ebendort, Seiten 43-46, 53-58. Ferner Rückerl, "NS-Vernichtungslager...", Seiten 42 ff.

Die Grundlagen für die Ermittlungsarbeit waren mithin höchst dubios, zumal da sie so gut wie ausschließlich von jenen zur Verfügung gestellt wurden, die selbst ein politisches oder finanzielles Interesse an der Festschreibung antideutscher Greuellügen hatten. .....

Das wesentlichste Kriterium für einen Schauprozeß ist eine irgendwie geartete politische Zielsetzung. Die Bevölkerung soll durch solche Prozesse eingeschüchtert oder jedenfalls in bestimmtem Sinne beeinflußt werden.[34] Man verfolgt damit also rechts- und justizfremde Ziele in der Form eines vor breitester Öffentlichkeit durchgeführten äußerlich justizmäßigen Verfahrens. Daß solche Prozesse keineswegs totalitären Regimen vorbehalten sind, haben die westlichen Alliierten mit ihren auf deutschem Boden durchgeführten "Kriegsverbrecherprozessen" gezeigt. Auch "Demokraten" verstehen sich auf Schauprozesse!

Wenn es nun eingestandenermaßen das Hauptziel der NSG-Prozesse war, eine bestimmte Vorstellung über das 3. Reich im Bewußtsein des deutschen Volkes zu verankern, indem durch die Prozesse ein durch die Umerziehung vorgeschriebenes Geschichtsbild vermittelt wird, so ist das ganz gewiß eine politische Zielsetzung. Daß dieser "politische Demonstrationseffekt" – wie ich es nennen möchte – mindestens allen größeren NSG-Prozessen innewohnte, scheint mir in Anbetracht aller Umstände ziemlich sicher zu sein. ....

[34] Vgl. "Der Große Brockhaus", Band 10 (1956), Seite 332, und Brockhaus Enzyklopädie, Band 16, Seite 582.

Politik, für die die Deutschen zu dumm sind

Udo Walendy

Frankfurter Allgemeine — Dienstag, 13. April 1965, S. 9

"*Kinder in der Luft erschossen*

..... Ein Detail, das nach zahlreichen Aussagen über den Sadismus des Hauptangeklagten glaubwürdig klingt, bringt der sehr nüchtern und vorsichtig formulierende Zeuge erst nach längerem Nachdenken aus seiner Erinnerung hervor: mindestens einmal habe der SS-Mann Küttner, genannt "Kiewe", ein Kind in die Luft geschleudert, das Franz dann mit zwei Schüssen getötet habe.

Die Antwort von Franz auf diese Beschuldigungen bringt nichts Neues. Er will in Treblinka niemanden erschossen oder ausgepeitscht haben......"

Allgemein überrascht zeigen sich die Prozeßbeteiligten von den Todesziffern, die der Zeuge Poswolski über Treblinka nennt. Eine heimlich angefertigte Statistik der Arbeitshäftlinge sei bis zum Aufstand im August 1943, bei dem auch dieser Zeuge flüchten konnte, auf fast zwei Millionen getöteter Juden gekommen......."

Frankfurter Allgemeine — Freitag 9. Oktober 1964 S. 7

"*25.000 Ermordete in 24 Stunden*

Ein Zeuge: Häftlinge, die warnten, wurden bei lebendigem Leibe verbrannt / Der Auschwitz-Prozeß

......"Es war 1944, daß es zu solchen Szenen gekommen ist unter Oberscharführer Moll. Er nahm das Kind von der Mutter weg, hat es weggetragen, was ich gesehen habe im Krematorium IV, wo es zwei große Gruben gegeben hat. Er hat die Kinder hineingeworfen in das kochende Fett von diesen Leuten, dann ging er zu seinem 'Diener', einem Franzosen, einem Meister des Federgewichts, und sagte wörtlich:'Es ist möglich, sich satt zu essen. Meine Pflicht habe ich erfüllt.'

'Bitte weiter', sagt Landgerichtsdirektor Hofmeyer nach bedrückender, atemloser Pause.

Der Zeuge bestätigt, daß Häftlinge des Sonderkommandos, die zur Vergasung bestimmte Menschen gewarnt haben, lebend verbrannt wurden.

In den Auskleideräumen vor den Gaskammern hätten sich Wäschehaken und Bänke befunden. In verschiedenen Sprachen, auch in Ungarisch, sei an den Wänden zu lesen gewesen: 'Wasch dich': Pfeile wiesen in die Richtung 'zum Bad'. Die Tür dort hinten sei die Tür zur Gaskammer gewesen. Säulen hätten in den Krematorien I und II von der Decke zum Fußboden der Gaskammer geführt, 'mit durchbrochenem Blech umgeben, innen eine Spirale. Wenn das Gas oben hineingeworfen wurde, sollte die Spirale die richtige Verteilung des Gases bewirken. In den Krematorien III und IV wurde das Gas von einem kleinen Fenster in der Mauer eingeworfen, von der Seite, im Vergasungsraum gab es keine imitierten Brausen'.

Nach der Erinnerung des Zeugen wurden die Vergasungen im Oktober 1944 eingestellt.

Müller erinnert sich, daß verschiedene "Experimente" in den Krematorien vorgenommen worden seien. So sei ein Buckliger in ein Faß mit verschiedenen Salzen und Säuren gesteckt worden, um sein Skelett zu gewinnen; SS-Männer mit Motorrad und Beiwagen hätten den in den Krematorien Erschossenen Fleisch aus den Oberschenkeln geschnitten: 'was damit gemacht wurde, weiß ich nicht'.

Staatsanwalt Kügler: Ob es richtig sei, daß Häftlinge das in den großen Verbrennungsgruben von den Leichen heruntertropfende Fett auf neue Leichen hätten schütten müssen? 'Das ist vollkommen richtig.'

Die vierzig Meter langen und ungefähr sechs bis acht Meter breiten und zweieinhalb Meter tiefen Gruben hatten an den Enden Vertiefungen gehabt, in die das Menschenfett hineingeflossen ist. Mit diesem Menschenfett mußten die Häftlinge die Leichen übergießen, damit sie besser brannten....."

Nürnberger Nachrichten, 11. September 1978, — Bericht über einen Schwurgerichtsprozeß in Aschaffenburg:

"Ein ehemaliger politischer Häftling, Deutscher und Kapo eines Baukommandos, berichtete als Zeuge, daß sogenannte Funktionshäftlinge (als Hilfsaufseher gedungene Insassen) in einer Gaskammer des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau regelmäßig Radrennen veranstaltet hätten. Auf diese Weise hätten sie sich, wenn die SS Pausen zwischen großen Morden einlegte, körperlich fit gehalten.

Als Radrennbahn habe sich die Gaskammer deshalb angeboten, weil der Boden zur Mitte hin schräg abfiel, wo sich eine Blutabflußrinne befand und die Schienen für die zum Abtransport der Leichen ins Krematorium benutzten Wagen."

Drei Beispiele aus einer jahrzehntelangen Kampagne:

Motto : Frage eines Richters 1977 in einem Strafprozeß in Karlsruhe:
"Seit wann sind Lügen strafbar? "

Man kann nur darüber staunen, daß erfahrene Richter sich diese offensichtlichen Lügen gläubig anhörten, anstatt sofort auf die weitere Vernehmung solcher "Augenzeugen" zu verzichten.

A u c h d i e s e Z e u g e n reisten wieder ungehindert in den kommunistischen Ostblock zurück. Ihr Eid vor einem "kapitalistischen" Gericht ist für sie legitime Pflichtübung für die kommunistische Sache. Sie halfen mit, "Historische Tatbestände" zu schaffen, die die Kriegführung der kommunistischen Länder einschließlich der Vertreibung der gesamten ostdeutschen Bevölkerung und des Raubes deutschen Landes für die kommunistische Politik, aber auch die Politik der anderen Sieger und Mitsieger rechtfertigen sollen.

"Möge das Gas in die Spielstuben Eurer Kinder schleichen! Mögen sie langsam umsinken, die Püppchen! Ich wünsche der Frau des Kirchenrates, und des Chefredakteurs und der Mutter des Bildhauers und der Schwester des Bankiers, daß sie einen bitteren und qualvollen Tod finden, alle zusammen!"

Kurt Tucholski war Jude und Chefredakteur der "Weltbühne". Er schrieb dies dort 1927 in der Nr. 30, S. 152.— Dieser Volksmordplan in ähnlicher Version wurde in die Tat umgesetzt : Führende Drahtzieher und Beteiligte waren: Die Kriegserklärer des Zionismus von 1933, Prof. Frederik Lindemann, Luftmarschall Arthur Harris, Nathan Kaufmann, Henry Morgenthau, Ilja Ehrenburg und natürlich jene Politiker, die diesen gentlemen die politischen Voraussetzungen dafür schufen. Sie saßen in Washington, London und Moskau!

"Holocaust"

Frankfurter Allgemeine Zeitung
20. April 1978

Die Judenvernichtung als Seifenoper
"Holocaust", eine Serie im amerikanischen Fernsehen
New York, 19. April

"Holocaust" ist das Brandopfer, das im alten Israel nicht nur Tiere, sondern auch Menschen auf den Altar gebracht hat; Abraham, der seinen Sohn Isaak zu schlachten bereit war, war von Gott zum Brandopfer aufgerufen worden. "Holocaust" ist in Amerika das Wort geworden, mit dem das Massenschlachten der Juden im Dritten Reich bezeichnet wird. Und "Holocaust" ist der Titel einer Fernsehserie, die in dieser Woche allabendlich über die amerikanischen Bildschirme läuft. Angekündigt mit einem seit Wochen anhaltenden Trommelwirbel, empfohlen von Pfarrern und Rabbinern, Lehrern, Professoren und Vertretern zahlloser Verbände von den Gewerkschaften bis zu schwarzen Organisationen, begleitet schließlich von einer massenhaft verbreiteten Informationsliteratur, den über Schulen, Kirchen und jüdische Verbände ausführlich dokumentierten "Viewing Guide", ist dieses Fernsehdrama der Judenvernichtung am vergangenen Sonntag abend mit einem dreistündigen Programm auf dem Netz der National Broadcasting Company (NBC) angelaufen. An vier Abenden hintereinander, bis zum Beginn des Passach-Festes, rollt das Programm ab, das durch massive Einschüsse von Werbespots auf neuneinhalb Stunden ausgedehnt ist.....

Stürmische Werbung für das Fernseh-Unternehmen hat auch den Buchverkauf so angefacht, daß noch ehe die Eröffnungsepisode gezeigt wurde, bereits 1,25 Millionen Exemplare des "Holocaust"-Taschenbuches verkauft waren und die neunte Druckauflage gefordert wurde.

"Wir wollen Drama, keinen Dokumentarfilm, wir wollen lebende, atmende Charaktere", die alle Stationen des Holocaust durchleben sollten. Alles sollte "in terms of people" – in seiner Wirkung auf die Menschen – gezeigt werden........

Überall sind Schulklassen, christliche Gemeinden, Vereine von Kanzel, Pult und durch Rundschreiben aufgerufen worden, sich die Serie gemeinsam anzusehen und zu diskutieren. Die Begleitbroschüren zum Film sind in einer Millionenauflage verteilt worden, und die Zeitungen waren tagelang zuvor voll von Vorbesprechungen und Kommentaren.

All dies, das war den Produzenten natürlich bewußt, garantiert noch nicht, daß der Fernsehzuschauer, zumal im privaten Raum der eigenen Wohnung, bereit ist, neuneinhalb Stunden massierten Horror zu sehen. So wurde, als sei das schiere, unredigierte Geschehen nicht dramatisch genug, ein Drama erfunden, das dem Seifenopernrezept gefährlich nahe kommt.

Und überdies alle fünfzehn, `zwanzig Minuten durch einen Block von vier, fünf schwachsinnigen Werbefilmen unterbrochen, doppelt schockierend durch ihre naive Banalität.

"History" wird zur "Story"

Zu unverfroren ist Erfundenes und Authentisches auf eine Weise vermischt, die den tatsächlichen Geschehnissen den historischen Charakter nimmt und sie gleichfalls ins Reich der Phantasie verweist. Für den Zuschauer vornehmlich der jungen Generation, und für diesen ist das Werk vornehmlich gedacht, verwischt sich die Grenzlinie zwischen "Story" und "History". Dies sei, heißt es am Anfang, "nur eine Story, aber sie geschah wirklich". Wo hört die "Story" auf, wo fängt Geschichte an? "

Brandt als Greuelpropagandist

"Einer dieser Artikel gab meines Wissen zum erstenmal einen schreckenerregenden Hinweis auf die Existenz eines Phänomens, das in der Geschichte der Zivilisation einmalig war: auf die Vernichtungslager, in denen sechs Millionen Juden starben." H. R. Wishengrad, Journalist aus Washington, der viele Jahre als Auslandskorrespondent tätig war, erinnerte sich in der "New York Times" am Wochenende an seine erste Begegnung mit Bundeskanzler Willy Brandt.

Unter dem Namen Karl Frahm hatte Brandt während des Zweiten Weltkrieges über die Greueltaten des Hitler-Regimes berichtet. Nach Mitteilungen Wishengrads kamen die Artikel meist per Luftpost aus Stockholm zum New Yorker Büro der "Overseas News Agency", die dann amerikansische Zeitungen versorgte. Als der Bericht über die Vernichtungslager damals eintraf, machten sich die Redakteure ungläubig ans Redigieren. "War der Bericht stichhaltig? ... Es fiel schwer, diese furchtbaren Beschreibungen zu glauben. Aber wir haben die Geschichten weitergegeben, weil wir uns auf die Zuverlässigkeit unseres Mannes in Stockholm verlassen konnten." Andere Zeitungen veröffentlichten den Artikel zunächst nicht.

"Die Welt", 14.8.72

Frankfurter Allgemeine 19.8.1978

Lehrer und Schüler sind die Opfer

Falsche Informationen in Lehrbüchern trotz mehrfacher Kontrolle/ von Alfred Schickel

"Eine von den Nachrichtenagenturen verbreitete Meldung, daß ein längst Totgeglaubter in Wahrheit bei guter Gesundheit sei und heute als Geschäftsmann in Großbritannien lebe, macht den Schulbuchverlagen Kopfzerbrechen. Sie hatten den heute 43 Jahre alten Familienvater in ihren Geschichtsbüchern vielfach in Bild und Text als KZ-Opfer ausgegeben und vermutet, er sei in einem Vernichtungslager vergast worden. So kann man es als Bildunterschrift zu einem Foto, das einen kleinen Jungen mit hoch über dem Kopf erhobenen Händen vor dem Gewehr eines deutschen Soldaten zeigt, in Lehrbüchern vieler westdeutscher Schulbuchverlage lesen. Da heißt es dann abwechselnd: "Abtransport überlebender Juden des Warschauer Ghettos in die Vernichtungslager" oder gar mit präziser – aber falscher – Datumsangabe: "Warschau, Mai 1943 – Vernichtung des jüdischen Ghettos und Abtransport seiner Bewohner zur Vergasung ins KZ Treblinka."

In Wirklichkeit, so hat es der auf dem Foto abgebildete Junge, heute Vater von vier Kindern, nach 37 Jahren des Schweigens klargestellt, wurde das in den Mai 1943 datierte Bild schon 1941 aufgenommen und illustriert nicht den "Abtransport" in ein Vernichtungslager, sondern die bei einer Razzia zusammengetriebene Kolonne. Der dabei mit aufgegriffene Junge konnte wenig später von seiner Mutter auf dem Polizeikommissariat gegen die Versicherung, daß das Kind kein Jude sei, wieder abgeholt werden und später zusammen mit ihr über Rußland, wo sie den Vater wiedertrafen, in die Freiheit fliehen.

Der Fall gibt Anlaß zu ernsten Fragen....

Die naheliegende Frage nach der Zuverlässigkeit und Seriosität unserer Unterrichtsmaterialien richtet sich nicht nur an die Schulbuchverlage und ihre Autoren, sondern auch an die Schulverwaltungen...... Die Unterrichtsbehörden oder ihre bestallten Gutachter schulden Rechenschaft für solche Pannen, ebenso wie die Lehrbuchverfasser und ihre Verleger....."



Offener Brief an das
Comite International de la Croix-Rouge
zu Händen des Herrn Präsidenten
7. Avenue de la Paix
Genf / Schweiz

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mir liegt das Bulletin Nr. 25 Ihrer Presse- und Informationsabteilung vom 1.2.1978 vor, in dem unter der Überschrift "Lügnerische Propaganda" in unverantwortlicher Weise eine gezielte Irreführung der Öffentlichkeit betrieben wird. Diese Erklärung, die mit dem Ruf des Internationalen Roten Kreuzes als einer unabhängigen und neutralen Organisation kaum zu vereinbaren ist, kann nicht unwidersprochen bleiben.

Zunächst ist zu fragen, wer oder was Sie eigentlich veranlaßt hat, die von Jahr zu Jahr zunehmenden revisionistischen Untersuchungen unabhängiger Wissenschaftler über den angeblichen Völkermord in deutschen Konzentrationslagern als "geschickt zusammengestellte Pamphlete" zu bezeichnen. Dazu dürfte Ihnen doch wohl die Qualifikation fehlen! Im übrigen kennen Sie diese Literatur offensichtlich nur unvollkommen. Die wichtigsten Arbeiten, wie z.B. die Werke des französischen Historikers Prof. Rassinier oder das im letzten Jahr erschienene Buch des amerikanischen Professors Dr. Arthur Butz "The Hoax of the Twentieth Century", erwähnen Sie jedenfalls nicht einmal.

Was berechtigt Sie ferner, deutsche Konzentrationslager ohne weiteres als "Vernichtungslager" hinzustellen? Woher nehmen Sie eigentlich ihr Wissen, daß dort angeblich ein "planmäßiger Völkermord" stattfand? Die Feststellungen in der von Ihnen selbst erwähnten Dokumentation Ihrer Organisation "Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der in den Deutschen Konzentrationslagern inhaftierten Zivilpersonen (1939-1945)" beweisen doch eher das Gegenteil! .....

Es mag sein, daß Ihre Delegierten in viele Konzentrationslager erst Anfang 1945 hineinkamen. In Auschwitz, dem angeblich größten "Vernichtungslager" sah sich aber eine Ihrer Delegationen spätestens bereits im September des Jahres 1944 um, was wiederum Ihre eigene Dokumentation ausweist. Die Delegierten konnten damals dort weder Gaskammern entdecken noch die angeblichen Begleiterscheinungen der behaupteten Massenvernichtungen — wie Leichengeruch und Massenverbrennungen im Freien — registrieren. Im übrigen enthält die Veröffentlichung des Berichts der Auschwitz-Delegierten in der erwähnten Dokumentation offensichtlich Lücken, die kaum Nachteiliges für die deutsche Seite enthalten haben dürften. Es wäre für die Öffentlichkeit sicherlich interessant, einmal den ungekürzten Bericht kennenzulernen. Eine "Gaskammer" wird lediglich im Bericht der Dachau-Delegation erwähnt. Sie ist inzwischen historisch einwandfrei längst als Schwindel entlarvt. Wann gedenken Sie das eigentlich zu berichtigen?

Und warum verschweigen Sie in Ihrem Bulletin Nr. 25 eigentlich, woran es lag, daß das Internationale Rote Kreuz nicht schon zu Beginn des Krieges sich um die Konzentrationslager kümmern konnte? Ihrer Dokumentation zufolge traf die Schuld daran eindeutig die alliierten Gegner Deutschlands. Für eine Tätigkeit des IKRK zugunsten internierter Zivilpersonen fehlte seinerzeit eine völkerrechtliche Vereinbarung, die die Gegenseitigkeit garantiert hätte. Ihr Versuch, eine solche Vereinbarung zu erreichen, scheiterte bekanntlich an der Haltung der Alliierten. Nur die deutsche Reichsregierung hatte sich auf Ihre Anregung hin damals zur Aufnahme entsprechender internationaler Verhandlungen bereiterklärt.

Genau so wie die anderen Staaten alle Abrüstungsvorschläge der Reichsregierung und das von Hitler persönlich angeregte Verbot des Luftkrieges gegen die Zivilbevölkerung sabotiert hatten, so auch damals die von Ihrer Organisation angeregte Betreuung internierter Zivilpersonen durch das Rote Kreuz. Ja mehr noch: die Gegner des Reiches erschwerten dem Internationalen Roten Kreuz — wie aus Ihrer Dokumentation weiter hervorgeht — sogar die Versendung von Paketen in die Konzentrationslager, die die Reichsregierung bekanntlich aus humanitären Gründen zugelassen hatte, und zwar ohne daß ein entsprechendes Verhalten der Gegenseite gewährleistet war! Wer hat wohl angesichts dieser Tatsachen die Gebote der Menschlichkeit verletzt?

Über Verlustzahlen soll man nicht rechten, wenn auch nicht einzusehen ist, weshalb Sie Ihre früheren Angaben zu den jüdischen Kriegsverlusten jetzt plötzlich einschränken oder gar bestreiten zu müssen glauben. Auch hier könnte man wieder fragen: Wer zwingt Sie dazu? Gibt es nicht auch Ihnen zu denken, daß die Zahl der jüdischen Wiedergutmachungsanträge schon 1965 die Zahl jener Juden überschritten hatte, die überhaupt jemals im deutschen Machtbereich lebten, sofern Harwoods statistische Feststellungen richtig sind ("Did Six Million Really Die? ", Seiten 6 und 28)?

Das Internationale Rote Kreuz sollte wirklich seinem Ansehen zuliebe seine Einstellung zur zionistischen Greuelpropaganda möglichst bald revidieren. Es wäre sehr wünschenswert, wenn Ihre Organisation darüber hinaus auch ihrer humanitären Zielsetzung entsprechend wirksame Schritte zur Freilassung a l l e r Opfer einer Nachkriegsterrorjustiz ausländischer und leider auch deutscher Gerichte, für die stellvertretend der Name des greisen Märtyrers Rudolf Heß stehen mag, unternehmen und außerdem der einseitigen Verfolgung angeblicher deutscher "Kriegsverbrecher" 33 Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen endlich entgegentreten würde.

In der Hoffnung, daß meine Mahnung bei Ihnen auf fruchtbaren Boden fallen möge, begrüße ich Sie hochachtungsvoll!

29. März 1978

gez. Dr. Stäglich

Professor Faurisson

Auszüge aus einem Aufsatz des französischen Universitätsprofessors Dr. Robert Faurisson, der in der Juni-Ausgabe 1978 der französischen Monatsschrift "Défense de l'Occident" (Seiten 32-40) unter dem Titel "Le 'probléme des chambres á gaz' " ("Das Gaskammer-Problem") veröffentlicht wurde. Den Ausdruck "Gaskammer-Problem" hat Professor Faurisson einer Arbeit der jüdischen Historikerin Olga Wormser-Migot über das "System der Nazikonzentrationslager 1933-1945" entnommen.

Professor Faurisson ist an der Universität Lyon II tätig. Sein Spezialgebiet ist Text- und Dokumentenkritik.

Seite 33 aaO.:

"Die verbrecherische Absicht, die Hitler unterstellt wird, ist niemals bewiesen worden. Niemand hat jemals das Werkzeug des Verbrechens gesehen. Man steht hier vor einem besonders gelungenen Kriegs- und Haßpropagandafeldzug. Die Geschichte ist voll von solchen Schwindeleien, angefangen bei den religiös begründeten Märchen über die Hexerei. Was unsere Epoche im wesentlichen von früheren unterscheidet, ist die gewaltige Macht der Medien, die in schöner Einheitlichkeit, lautstark und bis zum Erbrechen das verbreiten,was sich wohl treffend als 'Der Betrug des XX. Jahrhunderts' bezeichnen läßt."

Seite 34 aaO.:

"Ich möchte hier von mir aus einige Bemerkungen machen, die an jene Historiker gerichtet sind, die der Geist der Forschung beseelt.

Zunächst möchte ich sie auf einen Widerspruch hinweisen: Während einerseits die "Gaskammern" in den Augen der offiziellen Geschichtsschreibung der Angelpunkt des 'Systems der Nazi-Konzentrationslager' sind (und wer den in seinem Wesen perversen und teuflischen Charakter der deutschen Lager im Vergleich zu früheren und jetzigen Konzentrationslagern beweisen möchte, der müßte auch mit äußerster Genauigkeit den Entwicklungsgang anschaulich machen, der die Nazis dazu brachte, diese ungeheuerlichen menschlichen Schlachthäuser zu erfinden, aufzubauen und zu benutzen), stellt man andererseits nicht ohne Verwunderung fest, daß es in der eindrucksvollen Bibliographie der Geschichte dieser Lager kein einziges Buch, keine Broschüre, keine Abhandlung über die 'Gaskammern' selbst gibt.

Man darf sich dabei nicht von gewissen vielversprechenden Titeln irreführen lassen, sondern muß den Inhalt dieser Schriften selbst prüfen."

Seite 38 aaO.:

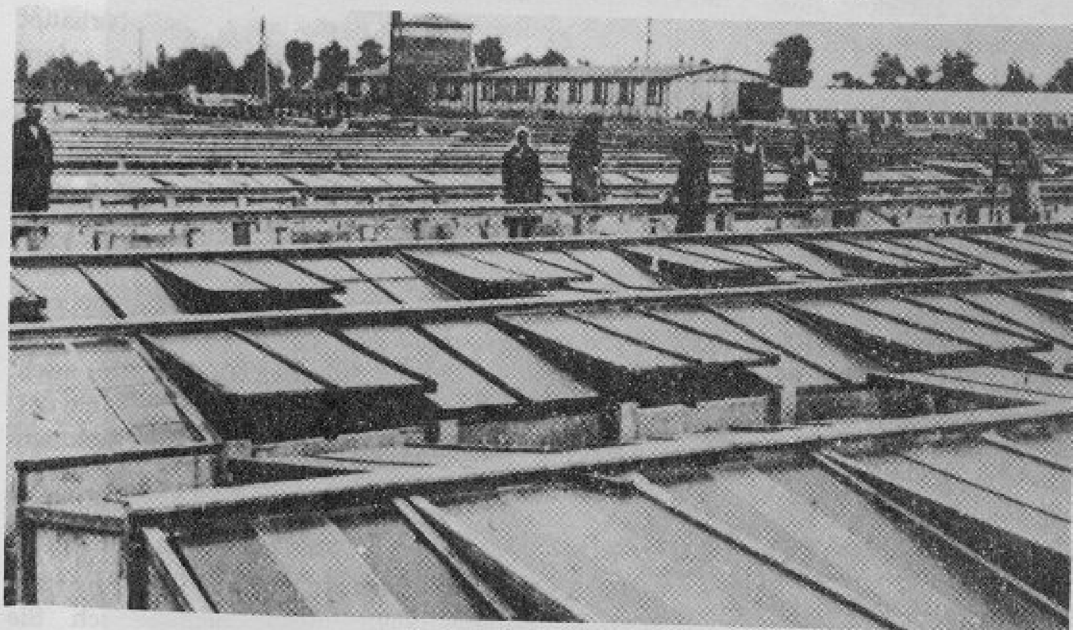
"Des weiteren fragt man sich, wie es z.B. in Auschwitz-Birkenau möglich gemacht werden konnte, 2.000 Menschen auf einem Raum von 210 m² unterzubringen, dann Körnchen des sehr giftigen Insektenvertilgungsmittels Zyklon B auf sie herabrieseln zu lassen und schließlich – u n m i t t e l b a r nach dem Tod der Opfer – ein Arbeitskommando ohne Gasmaske in den mit Blausäuregas gesättigten Raum zu schicken, um die Gasleichen herauszuholen. Zwei Dokumente aus den deutschen Industriearchiven, die von den Amerikanern in Nürnberg registriert wurden (NI – 9098 und NI - 9912), belehren uns demgegenüber, daß Zyklon B auf der Oberfläche haftet, durch starke Ventilation nicht entlüftet werden kann, eine Lüftungszeit von etwa 24 Stunden braucht usw. Andere Dokumente, die man nur an einem Platz, im Archiv des Auschwitz-Museums, findet, und die bisher noch nirgendwo beschrieben worden sind, zeigen übrigens, daß der erwähnte Raum von 210 m² – heute ein Trümmerfeld – nur ein unterirdischer (zum Schutz vor der Hitze) Leichenkeller war, der nur eine einzige bescheidene Ein- und Ausgangstür hatte.

Über die Krematorien von Auschwitz (wie über das ganze Lager im allgemeinen) gibt es eine Fülle von Dokumenten, einbegriffen die Rechnungen, auf den Pfennig genau. Doch besitzen wir nichts über die 'Gaskammern': weder einen Konstruktionsauftrag, noch eine Studie, eine Bestellung, einen Plan, eine Rechnung oder eine Fotografie. Nichts davon hat man in den vielen Gerichtsverfahren vorweisen können.

'Ich war in Auschwitz und ich versichere, daß ich dort keine 'Gaskammer' entdeckt habe.'

Kaum hört man auf die Entlastungszeugen, die den Mut haben, diesen Satz auszusprechen. Man verfolgt sie gerichtlich."

Auschwitz – Werksgärtnerei



Udo Walendy

Dokumentenkomplex:

"Vermerk" des RSHA

II D 3 a (9) Nr. 214/42 vom 5. Juni 1942

Der von Rückerl und anderen wiederholt zitierte "Vermerk" des Reichssicherheitshauptamtes II D 3 a (9) Nr. 214/42 vom 5. Juni 1942 und einige weitere diesbezügliche "Vermerke" und "Schreiben" des RSHA, außerdem einige Schreiben der Firma Gaubschat Fahrzeugwerke, Berlin-Neukölln, Willi Walter Str. aus dem Jahre 1942, die diesem Unterlagen-Komplex angeheftet sind, bedürfen einiger näherer Darlegungen. Die Ernsthaftigkeit des Themas macht dies notwendig:

Sämtliche diesbezüglichen "Vermerke" und "Schreiben" des RSHA liegen mit mehreren Seiten Umfang in teils Original-Maschinenschrift, teils in Durchschlag-Kopie vor. Kein einziges Blatt von ihnen trägt einen Kopfbogen, wohl tragen sie Unterschriften und teils handschriftliche Anmerkungen sowie Stempel "Geheime Reichssache" oder "Geheim". — Grundsätzlich sind solche Schreibmaschinenseiten trotz Unterschrift und Stempel leicht zu "fabrizieren".

Die beiden Schreiben der Firma Gaubschat Fahrzeugwerke dagegen liegen mit Firmenkopfbogen vor, was schon einen realistischeren Eindruck erweckt.

Aus den Schreiben der Firma Gaubschat Fahrzeugwerke geht lediglich hervor, daß das RSHA 10 Sonderfahrzeuge mit Aufbauten (Kästen mit verzinktem Eisenblech sowie mit Rostausführung) bestellt hatte und daß sie eine Umgestaltung der Rostausführung sowie Seilwinden nicht erstellen bzw. beschaffen konnte. Zwar wird Bezug genommen auf diesbezügliche Schreiben des RSHA, doch ist nicht unbedingt zu folgern, daß es unbedingt jene "Schreiben" sein müssen, die in dem Dokumenten-Komplex heute im Bundesarchiv Koblenz vorliegen, selbst wenn auf 7 Punkte, auf Herrn Sukkel und Krieger als Mitarbeiter der Firma Gaubschat verwiesen wird.

Nichts weist in den Schreiben der Firma Gaubschat Fahrzeugwerke nach, daß man dort über die "Vermerke" des RSHA unterrichtet war und daß jene Gegenstand von Firmenentscheidungen waren.

Insofern stehen die "Vermerke" gesondert, und es muß als außerordentlich ungewöhnlich gelten, daß ein dreiviertel-seitiger "Vermerk" auf ein und demselben Papier mit Maschine geschrieben ist, auf dem unten dann das Schreiben an die Firma Gaubschat beginnt. (27. April 1942 bzw. 30. April 1942). So zu verfahren, könnte nur jenen sinnvoll erscheinen, die unbedingt einen Zusammenhang zwischen den "Vermerken" und den Schreiben an die und von der Firma Gaubschat dem Leser suggerieren wollen.

Einen Brief an eine Firma begann auch das RSHA nicht auf dem letzten Viertel eines Bogens! Da jenes Schreiben jedoch in Originalschreibmaschine vorliegt (der "Vermerk" hier jedoch nur in Kopie-Durchschrift auf demselben Bogen Papier), dürfte allein hierdurch schon ein eklatantes Indiz dafür gegeben sein, daß hier Grundsätzliches nicht stimmen kann.

Weiteres jedoch ergibt sich aus dem Inhalt der "Vermerke".

<u>Zum zweiten "Vermerk" vom 5. Juni 1942:</u> (5 Seiten lang)

Im "Vermerk" ist ausgeführt, daß seit Dezember 1941 (also bis incl. Mai 1942) mit 3 eingesetzten Wagen "97.000 verarbeitet wurden, ohne daß Mängel an den Fahrzeugen auftraten". — Es ist nicht gesagt, wer oder was "verarbeitet" wurde. — Von Dezember 1941 bis Ende Mai 1942 sind 6 Monate. Jeder Wagen hat demnach "verarbeitet" 32.333, pro Monat = 5.388, pro Tag = 180.

Weiter ist in diesem "Vermerk" ausgeführt:

Mehrere Dienststellen sind mit dem Gesamtkomplex dieser Sonderwagen befaßt gewesen und haben "Anweisungen" erhalten. — Beweisstücke hierfür gibt es jedoch nicht.

Dem Veranlasser dieses "Vermerkes" lag es an "technischen Verbesserungen". — Um ein "schnelleres Einströmen von CO unter Vermeidung von Überdrucken zu ermöglichen", sollen als "technische Verbesserungen" Schlitze mit Scharnierklappen zum Ausgleich eines eventuellen Überdruckes eingebaut werden. — Da jedoch bisher "keine Mängel" an den Fahrzeugen bescheinigt werden, ist ein solcher "Verbesserungsvorschlag" weder verständlich noch technisch sinnvoll. Es würde mit einer solchen Klappe lediglich erreicht worden sein, daß Schreie (sollte es sich, wie unterstellt, um Menschen handeln) nach außen gedrungen wären (im Punkt 3 wird lediglich von Abgasen des Motors gesprochen, was diese "technische Verbesserung" noch fragwürdiger erscheinen läßt, denn eine Luftklappe würde ihr Ausströmen nicht beschleunigen.

Auch der unterstellte — wenn auch im "Dokument" nicht ausgesprochene — Zweck: beschleunigte "Vergasung von Menschen" würde durch eine solche "technische Verbesserung" nicht erreicht, indes die Gefahr

vergrößert, daß Außenstehende durch die vernehmbaren Schreie über das ganze Vernichtungskonzept ins Bild gesetzt würden.

Gleichermaßen technischer Unsinn ist, als "Verbesserungsvorschlag" Luftklappen "zur Vermeidung von Überdrucken" vorzuschlagen, wo doch im gleichen "Vermerk" eine neue Abflußöffnung empfohlen wird, die ihrerseits ja Überdrucke ableitet.

Man kann sich dann allerdings damit zufriedengeben zu erklären, der Verfasser eines solchen "Vermerkes" — ein höherer SS-Führer — war eben nicht nur ein Verbrecher, sondern auch noch ein trotteliger Dummkopf. Doch sind wir dann wieder bei der grundsätzlichen Beurteilung nahezu aller Greuelpropaganda, denn ohne diese beiden Charakteristika für die deutsche Führungselite im totalen 5-jährigen Krieg würden ihre Geschichtchen auch gar nicht geschaffen werden können.

Doch zum 2. Punkt dieses "Vermerkes" vom 5. Juni 1942:

"Die Beschickung der Wagen beträgt normalerweise 9-10 pro m²."

— Um Menschen kann es sich bei dieser Angabe ja wohl nicht handeln, zumal viele noch hätten den Kopf einziehen müssen, da eine Höhe von 1,70 m behauptet wird und außerdem ein "technischer Verbesserungsvorschlag" zu berücksichtigen wäre, demzufolge noch 7,5 cm Höhe für eine durchgängige Roste verloren gehen, also 1,625 m übrig bleiben sollte. — Als geringste Durchgangshöhe für Menschen gilt 1,80 m.

Allein hierdurch ist die Gesamtunterstellung des vorliegenden "Dokumenten"-Komplexes widerlegt!

Berücksichtigt man zudem, daß in einem weiteren "Vermerk" vom 27. April 1942 angegeben ist, daß die Kastenaufbauten 5,8 m lang, 1,7 m hoch (ca 2 m Breite ist zu unterstellen) waren und ein "Ladegewicht" von 4500 kg gehabt hätten, so hieße dies, wolle man Menschen als "Verarbeitungsgegenstand" unterstellen, daß die Fahrzeuge ständig überlastet gewesen sein müßten, wobei das Gegenteil im "Vermerk" behauptet wird. Ladegewicht = 4.5oo kg = 4,5 Tonnen = 9o Zentner. Als Normalgewicht eines Menschen gilt 75 kg. 90 Zentner wären demnach 60 Menschen. Geht man hingegen von "9 - 10 pro m²" aus, so hieße dies bei 5,8 m Länge x 2 m Breite = 11,6 m² = 1o4 - 116 Menschen. Ihr Gewicht = 156 - 174 Zentner = 7,8 - 8,7 Tonnen. Welche Überlastung! — Punkt 2 des "Vermerkes" behauptet "keine Überlastung"!

Doch es geht noch weiter:

"Bei den großräumigen Saurer-Spezialwagen ist eine Ausnutzung in dieser Form nicht möglich, weil dadurch zwar keine Überlastung eintritt, jedoch die Geländegängigkeit sehr herabgemindert wird. Eine Verkleinerung der Ladefläche erscheint notwendig. Sie wird erreicht durch Verkürzung des Aufbaues um ca 1 m."

Auch eine solche Darlegung ist technischer Unsinn: Die "Geländegängigkeit" eines Fahrzeugs hängt ab von seiner Konstruktion und wird keineswegs "herabgemindert", wenn es ohne Überlastung beladen ist, auch dürfte die Geländegängigkeit keineswegs dadurch verbessert werden, daß der Aufbau eines "großräumigen Spezialwagens" um 1 m verkürzt wird. "Großräumige Saurer-Spezialwagen" waren demzufolge noch gar nicht "in Betrieb". Wozu also wollte man sie anschaffen und sogleich wieder verkleinern, wenn man doch Fahrzeuge hatte, die 6 Monate "ohne Mängel in Betrieb" waren?

Selbst wenn man die nachfolgenden Sätze im "Vermerk" berücksichtigt, daß "weniger freie Räume mit CO angefüllt werden müssen", so hieße dies bei 1 m Verkürzung = 3,4 Kubikmeter Volumen, was überhaupt nicht zu Buche schlägt, zumal "bei Betrieb" ja 9 - 10 pro m² unterstellt wird, also das Volumen doch nahezu total ausgefüllt sein dürfte. Oder?

Also auch hier technischer Unsinn!

Aber weiter:

Eine Verkürzung des Aufbaues um 1 m würde — so argumentieren angeblich Unbekannte — eine Überlastung der Vorderachse bedingen. Doch der angebliche Herr des RSHA weiß es besser:

"Das Ladegut strebt beim Betrieb nach der hinteren Tür, und dadurch tritt eine Gewichtsverlagerung nach hinten ein, die die Vorderachse ungewollt entlastet". —

Man höre und staune! Und dies bei einem "Ladegut" von 9 - 10 pro m²! (Eine "geringere Beschickung der Wagen" wurde des zu hohen CO-Verbrauches wegen abgelehnt! — Zu viel "freier Raum"!)

Wenige Zeilen zuvor hatte derselbe "Vermerk"-Schreiber noch zum 1 m längeren Kastenaufbau erklärt, "daß zwar keine Überlastung eintritt", — jetzt bei dem um 1 m kürzeren Aufbau gibt es plötzlich Erörterungen wegen einer Überlastung der Vorderachse!

— Man überdenke diesen Blödsinn!

Punkt 3 erbringt ein Weiteres:

"Die Verbindungsschläuche zwischen Auspuff und Wagen rosten des öfteren durch, da sie durch anfallende Flüssigkeit zerfressen werden."

Da "Schläuche" nicht aus Eisen zu sein pflegen, können sie auch nicht rosten; aber so etwas weiß natürlich ein höherer SS-Führer nicht. Und da er wenige Zeilen zuvor selbst festgestellt hat, daß bisher keinerlei Mängel aufgetreten waren, ist dies wohl auch seiner Dummheit zuzuschreiben.

Unterstellt, es hätte Schläuche aus Eisenringen gegeben, um für Auspuffgase hitzebeständig zu sein, so würden sie kaum innerhalb eines halben Jahres "öfter durchrosten". Auch gäbe es keinen Techniker, der "Gasverbindungsschläuche" in einen Raum durch eine Fußbodenöffnung anbringt, bei der von vornherein erkennbar ist, daß dort Flüssigkeiten einfließen — sei es "bei Betrieb" oder bei der "Reinigung". Außerdem ist zu unterstellen, daß, ehe solche "Schläuche" auf Grund von Flüssigkeiten durchrosten, derartige "Flüssigkeiten" eher zum Stillstand "des Betriebes" geführt hätten. Kein Techniker wäre im übrigen auf die Idee gekommen,

a) Gas in einen Raum mittels eines "Einfüllstutzens" hineinzuleiten (kein Deutscher würde so formulieren. Zum "Einfüllen" bedürfte es einer Flüssigkeit!),

b)Gas in einen Raum zur Vernichtung von dichtgedrängten oder überhaupt von Menschen nur durch e i n e Zufuhröffnung hineinzuleiten (diese hätte leicht von innen verstopft werden können, was z.B. einen Motor zum Ausgehen veranlassen würde).

Auch Punkt 4), der einen "technischen Verbesserungsvorschlag" zum Inhalt hat zwecks Ablaufmöglichkeit von dünnen Flüssigkeiten "beim Betrieb" und Abflußmöglichkeit für "dicken Schmutz" bei der Reinigung, wäre doch allenfalls auch nur verständlich, wenn sich das Fehlen einer solchen Abflußmöglichkeit bisher als "Mangel" hätte feststellen lassen. Doch einen Mangel gab es ja bekanntlich nicht!

Gleichermaßen technischer Unsinn ist, eine große Abflußöffnung und Neigung der Ladefläche zwecks Abfluß von Flüssigkeiten mit der Begründung zu fordern, "daß ein Eindringen der Flüssigkeit in die Röhren somit weitgehendst" (das deutsche Wort heißt 'weitestgehend') unterbunden würde, wobei doch im gleichen "Vermerk" bereits zuvor die Verlegung des "Einfüllstutzens" (Singular! — vorher war auch nur von "Schläuchen" die Rede!) nach oben angeregt worden war.

Punkt 5) erklärt die Anbringung von Beobachtungsfenstern für "schwierig". — Auch das dürfte wohl technischer Unsinn sein.

Punkt 6) empfiehlt, "Beleuchtungskörper stärker als bisher gegen Zerstörungen zu sichern" — Warum eigentlich so viel Mühe, wo doch 6 Monate lang "keine Mängel aufgetreten" waren ?

— Genug dieses seitenlangen Unrats!

Daß über das Ganze nur ein unvollständiger Aktenvorgang vorliegt, sei nur am Rande erwähnt. Wenn derartige Akten den Krieg überdauert haben sollen, müßte darüber mehr vorliegen und doch wohl auch mit Kopfbogen des RSHA!

Daß es LKW mit Kastenaufbauten gegeben hat, wird nicht bestritten. Doch waren sie für andere Zwecke bestimmt, z.B. für mobile Entwesung von Textilien.

Das Bundesarchiv Koblenz bestätigt die Echtheit dieses "Dokumentes"

Mit Schreiben vom 1. September 1978 teilte das Bundesarchiv auf Anfrage mit:

"Weder Erkenntnisse der geschichtswissenschaftlichen Quellenkritik noch sonstige Gründe gestatten einen Zweifel, daß der von Ihnen bei Ihrem Besuch im Bundesarchiv eingesehene Aktenband mit der Signatur R 58/871 — und so auch der darin enthaltene Vorgang mit dem Geschäftszeichen des Reichssicherheitshauptamts II D 3 a (9) Nr. 214/42 g.Rs. — "original", d.h. im Jahre 1942 im Referat II D 3 a (Kraftfahrwesen der Sicherheitspolizei) entstanden ist. Sprache, Geschäfts- und Bearbeitungszeichen entsprechen dem Kanzleigebrauch des Amtes und geben keinen Anlaß, an der Echtheit zu zweifeln. Wie sich aus ihnen selbst und aus anderem überlieferten Schriftgut des RSHA ergibt, sind die Akten dieses Referats, das übrigens nach dem Geschäftsverteilungsplan vom 1.10.1943 in das Referat II C 3 umgegliedert wurde, 1944 zusammen mit Unterlagen der anderen Organisationseinheiten des Amtes II des RSHA und deren noch für den laufenden Dienstbetrieb benötigten Hilfsmitteln nach Bad Sulza in Thüringen ausgelagert worden. Dort wurden sie im Frühjahr 1945 beim Einmarsch amerikanischer Truppen beschlagnahmt und nach Alexandria, Va. verbracht, wo sie von den National Archives der USA gesichert, fachlich betreut und schließlich verfilmt wurden; das Sie interessierende Dokument ist dementsprechend noch mit der amerikanischen Signatur 173 - b - 12 - 14/12 versehen und in Band 39 der Guides to German Records Microfilmed et Alexandria nachgewiesen. In den Jahren 1958 - 1960 sind diese Aktenüberlieferungen schließlich der Bundesrepublik Deutschland übergeben worden, für die sie seitdem das Bundesarchiv verwaltet...."

Somit ist festzuhalten: Der Beweis für die Echtheit dieses "Dokumentes" gilt als dadurch erbracht, daß der Sieger USA Dokumente des RSHA in Thüringen erbeutet hat — was nicht anzuzweifeln ist —, dann in USA "fachlich betreut und verfilmt", mit einer Registriernummer versehen und in die Bundesrepublik nebst anderen — sicher echten — Dokumenten geschickt hat, — und, weil es in "Sprache, Geschäfts- und Bearbeitungszeichen" dem Kanzleigebrauch des Amtes entspricht.

Wie lautete Artikel 21 des Londoner Statuts, der "Rechtsgrundlage" für das "Internationale Militärtribunal" in Nürnberg, dem richtungweisenden Gericht der Siegermächte für das besiegte Deutschland? — "Das Gericht hat historische Tatsachen nicht zu untersuchen, sondern von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen!" Hier also wurde "von Amts wegen" geschwindelt, und andere Instanzen wurden angewiesen, ebenfalls "von Amts wegen" zu schwindeln, — u.a. auch mittels gefälschter Dokumente, um der Durchsetzung der alliierten Politik willen. Nicht nur Todesurteile gegen die Angeklagten waren die Folgen, sondern die grundsätzliche Rechtsverwilderung in allen völkerrechtlichen Grundsätzen, angefangen von der Verdrehung der historischen Vorgänge und ihrer Umwertung bis hin zur Stigmatisierung des deutschen Volkes für alle Zukunft mittels sachlich unhaltbarer Anwürfe. — Bedenkt man das Antwortschreiben des Bundesarchivs Koblenz in dem hier zur Debatte stehenden Fall, so ist offensichtlich Artikel 21 des Londoner Statuts vom 8. August 1945 für uns Deutsche noch weiterhin in Kraft. "Historische Tatsachen" werden weiterhin "von Amts wegen" vermittelt. Doch wir haben heute — im Gegensatz zu den Militärrichtern in Nürnberg nach Kriegsende — das Recht und die Möglichkeit auf eine eingehende Überprüfung.

Wir haben mit dem hier sezierten "Dokument' einen weiteren klassischen Fall vor uns, daß ein derartiges Papier offiziell als echt ausgewiesen wird, während sein Inhalt ein ebenso abnorm-krankes Gehirn widerspiegelt, wie wir es aus vielen anderen Greuelberichten kennen, — und es im übrigen keinen einzigen ergänzenden Beweis für den beschriebenen Sachverhalt gibt. Es wird uns also zugemutet, einzig und allein auf Grund eines Schreibmaschinenpapieres ohne Kopfbogen mit Stempel "Geheime Reichssache" und Unterschrift aus Siegerhand den Tatbestand der Vergasung von 97.000 Menschen in mobilen LKW zur Kenntnis zu nehmen. Außer diesem Stück Papier gibt es keine Zeugen, keine Funde, nichts. — Wir empfehlen zu lesen: Den alten Gauner (so bezeichnete er sich selbst) Sefton Delmer in "Die Deutschen und ich".